



ROTHENBURGER

Neuer

ANZEIGER



Amtsblatt der Stadt Rothenburg/O.L. und der Gemeinde Hähnichen mit Informationen und Mitteilungen

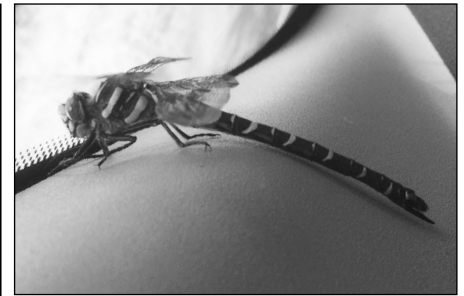
Ausgabe Nr. 08/2021

30. Juli 2021

Das Sommerfest im Wandel der Zeit

Wie bereits mitgeteilt, musste das Sommerfest aufgrund der Corona-Pandemie bereits das zweite Jahr in Folge abgesagt werden. Der Sommerfestbeirat hat eine Präsentation mit einem Rückblick auf die vergangenen Feste in Wort und Bild erstellt. Diese wird vom 30.07. bis 15.08.2021 im Schaufenster der ehemaligen Bäckerei Michaelis auf dem Marktplatz präsentiert. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Anschauen!

Ebenso möchten wir Sie noch einmal auf den Verkauf unserer schon zur Tradition gewordenen Kugelschreiber (1,50 €) und Sommerfestbecher (1,00 €) hinweisen. Die genannten Artikel sind im Kosmetiksalon Gramsch, der Postfiliale Urban, dem Lottoladen Schnieber, der Bäckerei Penther und bei der Stadtverwaltung Rothenburg erhältlich. Wir freuen uns, wenn Sie mit dem Erwerb unser Sommerfest unterstützen!



Kurz die Tür an der Wasserscheide aufgelassen, da verirrt sich dieses Riesenexemplar von einer Libelle im Auto.

Foto: Jürgen Claus

Inhalt

- neue Polizeiverordnung VG
- HH-Satzung Hähnichen
- neue FFW-Satzung Hähnichen

Infos/ Vereinsleben S. 8

Vereinsleben - Infos der Vereine
Ausschreibung Herbstfest

Gemeinde Hähnichen S. 14

Infos der Gemeinde
Infos der Freiwilligen Feuerwehren
Ev. Kirche Hähnichen

Historie S. 21

Hochwasser 1981

Orthopädisches Zentrum S. 22

neuer Oberarzt
Sommerfest in der Tagespflege

Kirchen S. 24

ANgedACHT
Gottesdienste, Veranstaltungen
Neustart Familienfest



Redaktionschluss

für die nächste

Ausgabe ist Donnerstag, **19.08.2021**.
Nächste Ausgabe erscheint am

01.09.2021

Anzeigenannahme: 17.08.2021
von 10 bis 12 Uhr
oder nach Absprache
im Autohaus Haake



Beschlüsse

aus der Gemeinschaftsausschusssitzung vom 06.07.2021

01/21 - Polizeiverordnung der Stadt Rothenburg/O.L.
und der Gemeinde Hähnichen

Beschluss

**zur Polizeiverordnung der Stadt Rothenburg/O.L.
und der Gemeinde Hähnichen**

Beschluss-Nr.: 01/2021 vom 06.07.2021

Sachverhalt:

Die Polizeiverordnung der Stadt Rothenburg/O.L. trat am 30.04.2020 außer Kraft.

Die bisherige Polizeiverordnung hat sich in ihrer jetzigen Form bewährt. Bei einigen Punkten wurde eine Aktualisierung der gesetzlichen Grundlagen vorgenommen. Die im Dezember 2020 veröffentlichte Muster-Polizeiverordnung wurde zugrunde gelegt und auf die bisherige Verordnung abgestimmt. Tatbestände, welche durch eine nächsthöhere Rechtsvorschrift geregelt sind, sollen nicht in eine Polizeiverordnung aufgenommen werden.

Der Erlass bzw. die Beschlussfassung der Polizeiverordnung für das Gebiet einer Verwaltungsgemeinschaft im Sinne des § 35 Abs.1 SächsPBG obliegt dem Gemeinschaftsausschuss als Organ der Verwaltungsgemeinschaft (§§ 40, 41 SächsKomZG).

Da die Polizeiverordnung zugleich für das Gebiet der erfüllenden Gemeinde (Stadt Rothenburg) gelten soll, ist eine Beschlussfassung im Stadtrat erforderlich. Dies ist am 09.06.2021 erfolgt.

Gemäß § 38 Abs. 1 SächsPBG wurde der Entwurf der Polizeiverordnung der Fachaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Fachaufsichtsbehörde hat den Eingang mit Datum 03.05.2021 bestätigt und genehmigt.

Mit diesem Beschluss wird der Beschluss Nr. 02/2020 des Gemeinschaftsausschusses vom 23.11.2020 aufgehoben.

Anlagen:

Polizeiverordnung der Stadt Rothenburg/O.L. und der Gemeinde Hähnichen

Gesetzliche Grundlagen:

§ 28 SächsGemo (Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten der Stadt)

§ 32 SächsPBG (Verordnungsrecht)

§ 35 SächsPBG (Polizeiverordnung der Orts- und Polizeibehörden)

§ 37 Abs.3 SächsPBG (Geltungsdauer)

Beschluss:

Der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg/O.L. beschließt über die Polizeiverordnung der Stadt Rothenburg/O.L. als Ortspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde für die zwischen der Stadt Rothenburg/O.L. und der Gemeinde Hähnichen bestehende Verwaltungsgemeinschaft, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über das Anbringen von Hausnummern.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Abstimmungsberechtigten:	7
davon anwesend:	7
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Polizeiverordnung

der Stadt Rothenburg als Ortspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde für die zwischen der Stadt Rothenburg und der Gemeinde Hähnichen bestehende Verwaltungsgemeinschaft, gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen und über die Anbringung von Hausnummern.

Die Stadt Rothenburg erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Stadtrates vom 09.06.2021 und des Gemeinschaftsausschusses vom 06.07.2021 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen in dem Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Rothenburg. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.

(3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgerät, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.

(4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten sind auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Innerhalb geschlossener Ortschaften sind Hunde auf öffentlichen



Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist. Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.

(5) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

(1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Taubenfütterungsverbot

Es ist verboten, Tauben auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu füttern.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 7 Schutz der Nachtruhe

(1) In der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Tagen vor Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr, sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von die Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Haus- und Gartenarbeiten

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:

- der Betrieb von Rasenmähern
- das Häckseln von Gartenabfällen
- der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
- das Hämmern
- das Sägen
- das Bohren
- das Holzspalten
- das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen

(2) Abweichend von den in Abs. 1 festgelegten Zeiträumen ist der Betrieb von Freischneider, Gastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler nur an Werktagen in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr erlaubt.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV-), bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 8.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 12 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:

1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehenden den Passanten bedrängt,
2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
3. die Notdurft zu verrichten,
4. zu nächtigen oder zu lagern,
5. Gegenstände aller Art wegzwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 11 Abs. 3..

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

§ 13 Abbrennen offener Feuer

(1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.

(2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der un-



mittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern

§ 14 Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen

§ 15 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

(1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

(2) Von den Verboten des § 12 Nr. 4 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.

(3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2020 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
4. entgegen § 4 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
5. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund nicht angeleint oder in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt,
6. entgegen § 5 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt,
7. entgegen § 6 Tauben füttert,
8. entgegen § 7 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 die Nachtruhe anderer in der Zeit von 22.00 bzw. 23.00 bis 6.00 Uhr mehr als unvermeidbar stört,
9. entgegen § 8 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr durchführt,
10. entgegen § 9 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanische oder elektroakustische Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,

11. entgegen § 10 aus Gast- und Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, der andere unzumutbar belästigt,

12. entgegen § 11 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 19.00 bis 8.00 Uhr Wertstoffcontainer nutzt,

13. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,

14. entgegen § 11 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,

15. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen

entgegen § 12 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,

entgegen § 12 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,

entgegen § 12 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,

entgegen § 12 Nr. 4 ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert,

entgegen § 12 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert

16. entgegen § 13 Abs. 1 ein Feuer ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,

17. entgegen § 13 Abs. 3 trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine einer Nebenbestimmung verbundenen Erlaubnis Feuer abbrennt,

18. entgegen § 14 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,

19. entgegen § 14 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 14 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 15 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Rothenburg, den 07.07.2021 Ortspolizeibehörde

Heike Böhm - Bürgermeisterin

H. Böhm



Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat hat am 09.06.2021 und der Gemeinschaftsausschuss hat am 06.07.2021 diese Polizeiverordnung beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 30.07.2021 öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 01.08.2021 in Kraft getreten (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes). Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom 04.05.2021 vorgelegt (§ 38 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes).

Mitteilung an alle Steuerpflichtigen

Wir möchten Sie an den nächsten Zahlungstermin Steuern am **15.08.2021** erinnern.

An diesem Tage sind zur Zahlung fällig:

3. Rate Gewerbesteuer bei Vorauszahlungsveranlagung

3. Rate Grundsteuer bei Zahlung in vier Raten

2. Rate Grundsteuer bei Halbjahreszahlern (wenn jährlich unter 30,00 € zu zahlen sind)

Grundsteuer als Jahreszahler, wenn jährlich unter 15,00 € zu zahlen sind Hundesteuer

Sollten Sie noch keine Einzugsermächtigung erteilt haben, denken Sie bitte an die pünktliche Zahlung. Dadurch können Sie sich zusätzliche Kosten durch Mahngebühren und Säumniszuschläge ersparen.

Sie können uns auch noch eine Einzugsermächtigung erteilen, dann denken wir an Ihre Zahltermine.

M. Kolodziej -

Fachbereichsleiterin Bau und Finanzen der Stadt Rothenburg/O.L.

Anzeigenannahme auch über:

clausjuergen@t-online.de



Stellenausschreibung

In der Stadtverwaltung Rothenburg/O.L. ist ab dem **01.12.2021** oder zum Zeitpunkt unserer gegenseitigen Vereinbarung die Stelle

Sachbearbeiter Gebäudemanagement und Hochbau (m,w,d)

mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden befristet für 3 Jahre zu besetzen. Eine Entfristung des Arbeitsverhältnisses ist möglich.

Ihre Aufgaben:

- 1. Verwaltung und Bewirtschaftung von kommunalen Gebäuden**
 - Überwachung der Haushaltsansätze
 - Bearbeitung und Steuerung von Reparaturaufträgen
 - Erstellen von Verträgen
- 2. Unterstützung bei der Vorbereitung, Gestaltung und Betreuung von Baumaßnahmen in den Bereichen Hoch- und Tiefbau insbesondere bei:**
 - Fördermittelbeantragung/-abrechnung
 - Bearbeitung von Texten und Verzeichnissen zur Vergabe
 - Anlegen von Dokumenten im Rahmen der elektronischen Vergabe
 - Vergabedokumentation
 - Pflege und Archivierung der Bauakten

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung als Gebäudemanager/in, Immobilienkaufmann/-frau oder eine gleichwertige Qualifikation,
- praktische Erfahrungen in der Hausverwaltung,
- technisches Verständnis für das Bauwesen;
- Affinität zur elektronischen Sachbearbeitung sowie
- eine äußerst zuverlässige Arbeitsweise

Wir bieten:

- ein vielseitiges und interessantes Aufgabengebiet,
- ein motiviertes Mitarbeiterteam,
- eine tarifgerechte Vergütung nach TVöD EG 8 und
- flexible Arbeitszeiten im Rahmen unserer Gleitzeitregelung.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bitte bis zum **03. September 2021, 12.00 Uhr**, an: Stadtverwaltung Rothenburg/O.L., Marktplatz 1, 02929 Rothenburg/O.L.

Für die Rücksendung Ihrer Unterlagen legen Sie bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag bei.

Aufwendungen, welche im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, z.B. Bewerbungs- und Reisekosten, können nicht erstattet werden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Zinke, Tel.: 035891/ 77224 gerne zur Verfügung.

Wir weisen gem. Art. 6 Abs. 1 c, Artikel 88 der Datenschutzgrundverordnung i.V.m. § 11 des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes darauf hin, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten bis zum Abschluss des Bewerbungsverfahrens erteilen.

Stadtverwaltung Rothenburg/O.L.

Schwimmhalle Rothenburg

Wichtige Mitteilung!

Vom 22.07. - 12.09.2021 bleibt unsere Schwimmhalle geschlossen. (Sommerpause).

Aktuelle Informationen zu den Öffnungszeiten finden Sie im Internet unter:

www.sw-rothenburg.de → **Schwimmhalle** → **Öffnungszeiten**

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und hoffen Sie im September wieder in unserem Hause begrüßen zu dürfen!

Ihr Team der Schwimmhalle

Stellenausschreibung

Die Stadtwerke Rothenburg mit 11 Mitarbeitern betreiben als Eigenbetrieb der Stadt Rothenburg die Trinkwasser- und Fernwärmeversorgung sowie die Schwimmhalle für die Stadt Rothenburg.

Wir suchen für die **Trinkwasser- und Fernwärmeversorgung** möglichst zum **01.01.2022** einen/eine

Technischen Mitarbeiter/-in (m,w,d)

Was Sie erwartet:

Sie arbeiten in einem Team von 4 Mitarbeitern. Dieses Team betreibt und bedient Gewinnungs- und Erzeugungsanlagen, die Verteilernetze bis zum Kunden und hält diese instand.

Sie bedienen Steuerungs- und Regelungstechnik, überwachen den Betrieb technischer Anlagen und halten die Gebäude und Liegenschaften in einem ordnungsgemäßen Zustand. Sie setzen Anlagen und Leitungsnetze instand.

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 40 Stunden wöchentlich.

Was erwarten wir:

Sie sind bereit, sich in die breitgefächerten technischen Themenbereiche einzuarbeiten und weiter zu bilden. Sie sind offen, kooperativ, teamfähig und gleichzeitig serviceorientiert. Gemeinsam mit Ihren Kollegen sichern Sie abwechselnd eine ganzjährige 24-h-Bereitschaft. Sie haben neben einem guten allgemeinen technischen Verständnis eine spezielle Ausbildung im Bereich Sanitär-/Heizungstechnik. Ihre spezifische Qualifikation soll die anderen Instandhaltungsgewerke ergänzen.

Sie arbeiten zuverlässig, zielorientiert und sind bereit neue technische Themen zu erlernen.

Sie besitzen einen gültigen Führerschein der Klasse B und BE.

Was bieten wir:

Sie erwartet eine vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit mit Verantwortung. In Ihrer Funktion arbeiten Sie in einem aufgeschlossenen und leistungsfähigen Team, in dem Sie etwas bewegen, sich aber auch selbst weiterentwickeln können.

Die Vergütung und der Urlaubsanspruch richten sich nach dem TVÖD.

Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen sowie dem Zeitpunkt der Möglichkeit Ihres Beginns senden Sie bitte bis zum **20.08.2021** an die

Stadtwerke Rothenburg, Südstraße 22, 02929 Rothenburg

Für eventuelle Rückfragen zur Stellenausschreibung steht Ihnen Herr Engelmann unter Tel. 035891/40677 oder

per E-Mail engelmann@sw-rothenburg.de zur Verfügung.

Information

Verkehrswacht Niederschlesische Oberlausitz e.V.



Die nächste Fahrradcodierung in Rothenburg findet

am: 12.08.2021

im: Fahrradhaus Mimus
Horkaer Str. 36, 02929 Rothenburg

von: 14.00 bis 17.30 Uhr statt.

Folgende Unterlagen sind mitzubringen:

- Personalausweis
- Eigentumsnachweis (wenn vorhanden)
- bei Jugendlichen unter 18 Jahren das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten

Die Codierung ist kostenlos.

An diesem Tag stehen Ihnen ein Reaktionstestgerät und ein Fahrradsimulator zum Ausprobieren mit zur Verfügung.

Ihre Verkehrswacht Niederschlesische Oberlausitz e.V.



Stadtbibliothek Rothenburg

Brunnengasse 2, Tel.: 035891 / 3 53 18

Neues - eine Auswahl -

Autor Titel



Belletristik:

Prange: Winter der Hoffnung
 Glaesener: Die Hexe und der Leichendieb
 Archer: Triumph und Fall
 Kummerow: Kriegsjahre einer Familie Band 1-3
 Klüpfel: Draußen
 Edwards: Der Hibiskushimmel
 Vosseler: Das Herz der Feuerinsel
 Horst: Blutnebel
 Horst: Blutzahl
 Brandt: Die Küstenkommissarin
 Kant: Therapie: Erzählungen und Essays
 Kerkeling: Pfoten vom Tisch!

Kinder- und Jugendbücher:

Die Schule der magischen Tiere
 Silberwind, das weiße Einhorn (3+5)
 Witze für Erstleser vom kleinen Drachen
 Drachenmeister

Fachbücher:

Die schönsten Überraschungen
 Wunderpflanze gegen Klimakrise
 Verschieben Sie die Deutscharbeit -
 mein Sohn hat Geburtstag!
 Influencer: Die Ideologie d. Werbeträger

Sportlich gemeint sind die folgenden Worte von Albert Einstein nicht unbedingt:

„Das Leben ist wie Fahrradfahren. Um die Balance zu halten, musst du in Bewegung bleiben.“ Kopf, Herz und Menschenverstand sollten auch regelmäßig sinnvoll beschäftigt, benutzt und gefordert werden.

Wir haben für Sie geöffnet:

Montag und Freitag 9 - 12 und 13 - 16 Uhr
 Dienstag und Donnerstag 13 - 17 Uhr

Eveline Neumann - Stadtbibliothek

Schließtage von Bibliothek und Museum

Wir haben endlich wieder geöffnet! Aber es musste trotzdem Urlaub geplant werden. Aus diesem Grund bleiben Bibliothek und Museum vom 23. bis 27. August geschlossen.

- Impressum -

Neuer ROTHENBURGER ANZEIGER

Herausgeber:

Stadt Rothenburg gemeinsam mit Gemeinde Hähnichen und
 JC Werbung+Layout, J. Claus
 Satz und Layout - JC Werbung+Layout, J. Claus
 Südstr. 10 - 02929 Rothenburg
 Telefon 03 58 91 40 646 oder 0171 99 37 241

Redaktions- und Anzeigenleitung: J. Claus

Auflage: 3200 Exemplare / monatlich

Verteilungsgebiet: kostenlos an alle Haushalte der Stadt
 Rothenburg/OL und der Gemeinde Hähnichen mit ihren Ortsteilen

Verantwortlich für den Inhalt:

Für den Amtsteil jeweils der Bürgermeister der Stadt Rothenburg und der Gemeinde Hähnichen, für den informellen Teil die Redaktion, der jeweils unterzeichnende Verfasser für seinen Text.

Anzeigenannahme:

Jeden 3. Dienstag im Monat
 von 10 - 12 Uhr im Autohaus Haake
 JC Werbung+Layout, Jürgen Claus,
 Telefon 03 58 91 40 646 oder 0171 99 37 241
 E-Mail: clausjuergen@t-online.de
 Internet: <http://www.rothenburg-ol.de/rothenburg/amtsblatt.asp>

Aus Irrtümern und Druckfehlern können keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Zur Zeit gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 01/2015

Ambulanter Pflegedienst

Walter GbR

Wir helfen Ihnen bei gesundheitlichen Problemen



Wir bieten Ihnen professionelle Hilfe!

Unser Leistungsangebot

§ 37 SGB XI Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz

- Körperpflege:
 - Hilfe beim Verlassen und Aufsuchen des Bettes
 - An- und Auskleiden
 - Ganz- und Teilkörperpflege, Duschen und Baden
 - Pflege mit Körperlotion
- Fachgerechte Krankenbeobachtung von
- Betten, Lagern und Mobilisieren
- Sondenernährung
- Beamtengänge
- Beheizen der Wohnung
- Reinigung der Wohnung
- Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung
- Einkäufe
- Haus- und Gartenarbeiten mit dem Versicherten

zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45 SGB XI

Verhinderungspflege

- zeitliche Übernahme der Pflege bei Verhinderung (z.B. Urlaub o. Krankheit pflegender Angehöriger)
- stundenweise Verhinderungspflege

Behandlungspflege (in enger Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten)

- Medikamentenüberwachung, Medikamente stellen und verabreichen
- Wechseln von Wundverbänden, Kompressionsverbände, An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen
- Injektionen
- Katheterversorgung
- Stomapflege
- Versorgung von Tracheotomie-Patienten
- Ernährung über Portsystem

Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung (nach verkürztem Krankenhausaufenthalt)

Familienpflege

Pflegeberatungen

Vermittlung aller notwendigen Dienstleistungen

- wie: • Hausnotruf • Palliativpflege • Essen auf Rädern •
 • Friseur • Fußpflege • Physiotherapie •
 • Hausmeisterdienste •

Sprechzeiten: Priebuser Str. 5 in Rothenburg

Mo + Do 12.00 - 18.00 Uhr
 Di - Fr 8.00 - 14.00 Uhr

Telefon: 03 58 91 - 7 79 80 (siehe Sprechzeiten)

Telefax: 03 58 91 - 7 77 03

Email: pflegedienst-walter@web.de

Sitzung des Stadtrates

Die Sitzung des Stadtrates findet am 11.08.2021 um 18.00 Uhr im Rathaus Rothenburg im Ratszimmer statt.

Die Sitzung des Verwaltungsausschuss findet am 17.08.2021 um 18.00 Uhr im Besprechungsraum der Schwimmhalle statt.

Die Sitzung des Technischen Ausschuss findet am 19.08.2021 um 18.00 Uhr im Schulungsraum der Sporthalle in der Friedensstraße statt.

Die genaue Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Informationskästen der Stadt Rothenburg.

Änderungen vorbehalten!

Beschlüsse

aus der Stadtratssitzung vom 14.07.2021 (öffentlicher Teil)

- 46/21** - Teilstück Priebuser Straße von Einmündung Schmiedegasse bis Haus-Nr. 23/24 - Entscheidung Oberflächenart Granitpflaster und Übernahme der Mehrkosten - Vergabe Bauleistung Fahrbahnoberfläche

3. Änderungssatzung

zur

Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg /O.L. vom 27.09.2007

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287), und der §§ 46, 47 Abs. 2, 60 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) in Verbindung mit §§ 2, 9, 15, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg /O.L. in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.04.2021 folgende 3. Änderungssatzung zur Schmutzwassersatzung vom 27.09.2007 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 25.10.2010 beschlossen:

§ 1

Änderungen

1. Der § 22 wird wie folgt umbenannt und um folgenden Absatz 3 ergänzt:

„§ 22 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer, Einstellung der Abwasserbeseitigung

(3) Für den Fall, dass ein nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteter den Bestimmungen dieser Satzung und/oder seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Gebührensatzung für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg /OL vom 06.07.2015 in der jeweils gültigen Fassung grob fahrlässig oder vorsätzlich nicht nachkommt, keine Stundungsvereinbarung mit Ratenzahlung abschließt und Mahnungs- sowie Vollstreckungsbemühungen (Beitreibung) nachweislich ohne Erfolg bleiben, ist der Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L. berechtigt, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Einleiten von Abwasser vom jeweiligen Grundstück in den öffentlichen Kanal zu unterbinden. Dem Schuldner ist für diesen Fall mit einer Frist von vier Wochen der Termin mitzuteilen, ab welchem ein Einleiten in den öffentlichen Kanal nicht mehr möglich ist, so dass er geeignete Maßnahmen ergreifen kann, diese Zwangsmaßnahme abzuwenden.

Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer oder sonstige Verpflichtete nachweislich darlegt, dass die Folgen der Einstellung der Abwasserentsorgung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Grundstücks-

eigentümer oder sonstige Verpflichtete seinen Verpflichtungen nachkommt.

Im Fall von bestehenden Zahlungsrückständen kann die hinreichende Aussicht auf die Einhaltung der Satzungsbestimmungen u.a. durch Zahlung einer ersten Rate in Höhe von 20 % des geschuldeten Betrages nachgewiesen werden.

Der Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L. hat die öffentliche Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für deren Einstellung entfallen sind und die Kosten für die Einstellung und Wiederinbetriebnahme der Abwasserbeseitigung durch den Grundstückseigentümer oder sonstigen Verpflichteten erstattet wurden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rothenburg, den 19.04.2021

gez. Böhm - Verbandsvorsitzende

Bekanntmachungsvermerk

(Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Beschluss

**Das Landratsamt Görlitz,
Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung
ordnet den Freiwilligen Landtausch
Neusorge-Lodenau nach §§ 103 a ff.
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) an.**

1. Einbezogene Flurstücke

Der freiwillige Landtausch wird für folgende Flurstücke angeordnet:

Gemeinde	Gemarkung	Flurstücksnummer	Fläche in m²
Lodenau	Flur 1	44	4.220
Lodenau	Flur 1	52	3.340
Lodenau	Flur 1	63	3.630
Lodenau	Flur 1	67	4.120
Lodenau	Flur 9	98/1	6.800
Lodenau	Flur 9	98/5	4.437
Lodenau	Flur 9	311	4.584
Lodenau	Flur 11	214	5.417
Lodenau	Flur 12	97	13.519
Lodenau	Flur 12	147	18.948
Lodenau	Flur 12	148	13.826
Lodenau	Flur 12	149	10.264
Lodenau	Flur 12	150	2.933
Lodenau	Flur 12	152/1	45.424
Lodenau	Flur 13	250	11.717
Lodenau	Flur 13	251	10.452
Neusorge	Flur 1	50	8.300
Neusorge	Flur 1	68	9.600
Neusorge	Flur 1	74	4.600
Neusorge	Flur 1	97	3.390
Neusorge	Flur 1	184	2.300
Neusorge	Flur 1	185	2.040
Neusorge	Flur 1	320	2.529
Neusorge	Flur 1	322	2.519
Neusorge	Flur 1	342	5.000
Neusorge	Flur 3	52/2	10.075



Die Fläche der in das Verfahren einbezogenen Flurstücke beträgt 213.984m².

Die Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist in den Gebietskarten, die als Anlage wesentlicher Bestandteil des Beschlusses ist, parzellenscharf dargestellt.

2. Verfahrensbeteiligte

Am freiwilligen Landtausch sind beteiligt:

- als Tauschpartner
die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke
- als Rechtsinhaber
die Inhaber von dinglichen Rechten an diesen Grundstücken.

3. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Abs.1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Teilnahme am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, die Rechte beim

Landratsamt Görlitz

Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung

Georgewitzer Straße 42, 02708 Löbau

anzumelden.

Die Aufforderung zur Anmeldung der unbekannten Rechte wird mit Verweis auf den zur Rechtskraft gelangten Beschluss öffentlich bekannt gemacht. Die Frist von drei Monaten zur Anmeldung der unbekannten Rechte beginnt nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der oben genannten Aufforderung.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen (§ 14 Abs.1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber des vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Aufforderung zur Grundbuchberichtigung

Die Angaben über Rechtsverhältnisse an den Einlagegrundstücken erhebt die Flurbereinigungsbehörde aus dem Grundbuch. Um Nachteile zu vermeiden, wird den Grundbesitzern dringend empfohlen, die Eintragungen im Grundbuch zu prüfen und erforderliche Berichtigungen zu beantragen. Dazu genügt es in der Regel, den Grundbuchämtern die entsprechenden Urkunden wie Erbschein, Erbvertrag, Testament, Zuschlagsbeschluss oder Enteignungsbeschluss vorzulegen.

Grundbucheinsicht und Auskunft sind gebührenfrei. Für die Berichtigung des Grundbuches sind in bestimmten Fällen gebührenrechtliche Vergünstigungen vorgesehen.

5. Begründung, allgemeine Hinweise

5.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Görlitz Amt für Vermessungswesen und Flurneuordnung ist zum Erlass des Beschlusses als Flurbereinigungsbehörde örtlich und sachlich zuständig (§ 103c Abs. 2 FlurbG, § 3 Abs. 1 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2, 4 Sächsischen Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG)).

5.2 Gründe

Die Voraussetzungen für einen freiwilligen Landtausch nach dem Flurbereinigungsgesetz liegen vor. Der freiwillige Landtausch hat das Ziel, die Nutzung der ländlichen Grundstücke zu verbessern. Durch den Tausch der einbezogenen Flurstücke wird eine Zusammenlegung von landwirtschaftlichem Eigentum herbeigeführt.

Es werden die Eigentumsverhältnisse und die Rechte an den Grundstücken gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG neu geordnet. Für diese Neuordnung wurde von den Beteiligten ein Antrag über einen freiwilligen Landtausch gestellt.

5.3 Kosten

Die Verfahrenskosten des freiwilligen Landtausches trägt der Landkreis Görlitz.

6. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Görlitz, Bahnhofstraße 24 in 02826 Görlitz einzulegen.

Löbau,

gez. Thomas Kipke

Sachgebietsleiter - Leiter der Oberen Flurbereinigungsbehörde

AUSSCHREIBUNG

Aufgrund der Absage des Rothenburger Sommerfestes bietet die Stadt Rothenburg interessierten Schaustellern, Gastronomen, Vereinen und freischaffenden Gewerbetreibenden die Ausgestaltung eines Herbstfestes an, welches in der Innenstadt stattfinden soll. Als Veranstaltungszeitpunkt werden die Monate September und Oktober favorisiert.

Interessenten richten Ihre Bewerbung mit einem Konzept zur Ausgestaltung und einem Hygienekonzept bitte bis **20.08.2021** an die Stadtverwaltung Rothenburg, Veranstaltungen/Märkte, Marktplatz 1, 02929 Rothenburg oder per E-Mail an stadt@rothenburg-ol.de.

Ebenso werden Angaben zur Größe des Geschäftes (Breite, Höhe, Tiefe) sowie die erforderlichen Anschlüsse für Strom und Wasser benötigt. Bei Fragen zur Ausgestaltung können Sie sich gern bei Frau Kundt, Tel. 035891/77233 melden!

Einladung zur öffentlichen Bürgerversammlung zur Zukunftsstrategie Rothenburg - Gestalten Sie die Zukunft von Rothenburg mit!

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir laden Sie herzlich zur öffentlichen Bürgerversammlung ein, um uns mit Ihnen über Schwerpunkte der Entwicklung der Gesamtstadt Rothenburg auszutauschen! Aktuell erarbeiten wir gemeinsam mit der KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH die Fortschreibung unserer Zukunftsstrategie, in der nach einer Analyse der Bestandssituation nun Entwicklungsziele und Schlüsselmaßnahmen für verschiedene Themenfelder wie Siedlungsentwicklung/Wohnen, Verkehr, Wirtschaft/Tourismus, Bildung/Soziales, Sport/Kultur/Freizeit und Umwelt formuliert werden.

Die öffentliche Bürger- und Akteursversammlung findet am **Dienstag, dem 09.09.2021, von 17.00 bis ca. 19.00 Uhr** im Audimax der

HOCHSCHULE DER SÄCHSISCHEN POLIZEI (FH) statt.

Nach einer kurzen Einführung zur Zukunftsstrategie und dem aktuellen Arbeitsstand wollen wir gemeinsam mit Ihnen Entwicklungspotenziale, Herausforderungen und Defizite sowie zukünftige Schwerpunkte der Stadtentwicklung diskutieren. Im Rahmen der Veranstaltung werden auch die Ergebnisse der 2021 durchgeführten BürgerInnen-Befragung zur Zukunftsstrategie vorgestellt.

Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Ideen!

Ihre Bürgermeisterin - Heike Böhm

Anzeige

Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L. Bereitschaftsdienst der Stadtwerke Görlitz Service GmbH Außenstelle Rothenburg

Bei Störungen im Abwasserbereich erreichen Sie uns unter unserer

Hotline: 03581 33 555

Ihr Dienstleister - Stadtwerke Görlitz Service GmbH

Havarierufnummer Stadtwerke Rothenburg 3 22 52

Unterrichtung der Öffentlichkeit nach 17. BImSchV
Die Verbrennungsanlage Steinbach informiert ...

Liebe Nachbarn,

die EST Energetics GmbH Rothenburg/O.L. informiert Sie an dieser Stelle über die Umweltdaten der Verbrennungsanlage.

Die EST Energetics GmbH betreibt am Standort Steinbach der Stadt Rothenburg/O.L. eine Entsorgungsanlage für Explosivstoffe und Munition sowie für gefährliche Abfälle. Zur Sicherung gegen schädliche Umweltbelastungen werden die Schadstoff-Konzentrationen des gereinigten Rauchgases vor Abgabe an die Luft kontinuierlich überwacht und registriert.

Die Emissionswerte sowie aufgetretene Grenzwertüberschreitungen werden automatisch online an die Landesdirektion Sachsen übermittelt. So kann das Amt in Echtzeit auf die Messergebnisse zugreifen. Das bietet zusätzliche Sicherheit.

Die aus den Einsatzstoffen frei gesetzte Energie wird verstromt und damit ein Beitrag zur Einsparung fossiler Brennstoffe geleistet.

Für unsere Verbrennungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 50 MW sind gegenüber der gültigen 17. BImSchV (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen) die Tagesemissionsgrenzwerte für Staub, Salzsäure und Stickstoffdioxid herabgesetzt. Sie sind damit deutlich strenger als es das Bundesgesetz vorschreibt.

Die Betriebsdauer der Entsorgungsanlage betrug im Jahr 2020: 7658 Stunden.

Die Verbrennungsbedingung Mindesttemperatur der Nachverbrennung wird bei Aufgabe des Entsorgungsgutes wie gefordert eingehalten.

Messwerte der Verbrennungsanlage

Emissionsgrenzwerte und Messwerte der durch kontinuierliche Messungen zu überwachenden Emissionen

	Staub mg/ m³	C ges. mg/ m³	HCl mg/ m³	SO ₂ mg/ m³	NO ₂ mg/ m³	CO mg/ m³	NH ₃ mg/ m³	Hg mg/ m³
Grenzwert nach 17. BImSchV Tagesmittelwert	10	10	10	50	200	50	10	0,030
Grenzwert EST Energetics GmbH Tagesmittelwert	5	10	5	50	150	50	10	0,030
Jahresmittelwert	0,05	2,43	0,29	0,52	72,9	26,99	0,01	0,00091
Anzahl der nicht eingehaltenen Tagesmittelwerte	0	0	0	0	0	0	0	0
Prozentualer Anteil der Überschreitungen	0%	0%	0%	0 %	0%	0%	0%	0 %
Grenzwert Halbstundenmittelwert	20	20	60	200	400	100	15	0,050
Betriebsanzahl Halbstundenmittelwerte	15319	15319	15319	15319	15319	15319	15319	15319
Anzahl der nicht eingehaltenen Halbstundenmittelwerte	0	0	0	0	0	7	0	0
Prozentualer Anteil der Überschreitungen	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %	0,045 %	0 %	0 %

Insgesamt liegt die Anzahl der ausgewiesenen Halbstundenemissionsgrenzwertüberschreitungen wesentlich unter den nach der 17. BImSchV §16 Absatz 2 innerhalb eines Kalenderjahres möglichen 60 Stunden Weiterbetrieb der Anlage bei Ausfällen der Rauchgasreinigung.

Emissionsgrenzwerte und Messwerte der durch jährliche Einzelmessungen zu überwachenden Emissionen (Mittelwerte über die Probenahmezeit)

	Cd u. Tl mg/ m³	Summe Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn mg/ m³	Summe As Benzo(a)pyren Cd, Co, Cr mg/ m³	HF mg/ m³	Summenwert Dioxine/ Furane PCDD/ PCDF ng/ m³
Emissionsgrenzwerte	0,05	0,5	0,05	TMW: 1 HMW: 4	0,1
Messwerte (Mittelwerte)	0,00033	0,03008	0,0278	0,1	0,002

Auch das gereinigte Abwasser unterliegt vor der Einleitung ins Klärwerk Rothenburg der ständigen analytischen Kontrolle durch ein nach DIN EN ISO/ IEC 17025 zertifiziertes Labor. Hier gab es keine Grenzwertüberschreitungen. Die im Jahr 2020 eingeleitete Abwassermenge betrug 3361m³.

Zur Planung, Steuerung und Kontrolle der betrieblichen Umweltschutzaktivitäten ist ein Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001:2015 und ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001:2015 etabliert. Die wiederholte Zertifizierung im März 2020 durch die ICG International Certification Group bestätigte erneut die Wirksamkeit des Systems. Das Umweltmanagementsystem ist Bestandteil des Integrierten Managementsystems, bestehend aus Qualitäts- und Umweltmanagementsystem.

Des Weiteren ist die EST Energetics GmbH nach §52 Krw-/AbfG in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebsverordnung als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert.

Weitere Informationen und Auskünfte über Emissionen der Verbrennungsanlage sowie Ursachen und Umfang von Emissionsgrenzwertüberschreitungen können Sie direkt bei der EST Energetics GmbH Rothenburg/O.L. erhalten.

Hierfür vereinbaren Sie bitte einen Termin über die Telefonnummer 03 58 91/41-0.

Auf Gute Nachbarschaft - Ihre EST Energetics GmbH



Als Dorfdetektiv

unterwegs in Rothenburg und den Ortsteilen

Liebe Kinder,

aktuell schauen wir, wie wir die Stadt Rothenburg/O.L. mit den Ortsteilen in Zukunft noch etwas schöner machen können. Zusammen mit einem Planungsbüro erstellen wir dafür eine sogenannte „Zukunftsstrategie“. Darin wird beschrieben was sich in der Stadt und den Ortsteilen in den nächsten Jahren alles verändern soll.

Natürlich interessiert uns dabei nicht nur die Meinung der Erwachsenen, sondern auch eure Ideen und Wünsche sind gefragt. Ihr als Kinder spielt eine besondere Rolle, denn ihr seid die Zukunft der Stadt Rothenburg/O.L. mit ihren Ortsteilen.

Um zu schauen was euch in eurem Ort gefällt oder was noch verbessert werden soll, möchten wir zusammen mit euch auf Entdeckungsreise gehen. Dabei unterstützt uns die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung im Rahmen des Programms Demokratie in Kinderhand.

Ausgestattet mit Sofortbildkamera und Fragebogen seid ihr unterwegs als Dorfdetektive und überlegt, wie euer Ort noch ein bisschen schöner werden kann. Die Einladungen zu den Dorfdetektiv-Runden in eurem Ortsteil bekommt ihr nach den Sommerferien von der Grundschule.

Ich freue mich, wenn ihr alle Lust habt Rothenburg und ihre Ortsteile als Dorfdetektive genau unter die Lupe zu nehmen und bin gespannt, welche Ideen und Wünsche ihr für die Gestaltung eures Ortes habt.

Ich wünsche euch allen erholsame Sommerferien. Vielleicht kommen euch ja schon erste Ideen für unsere „Zukunftsstrategie“.

Herzliche Grüße von eurer Bürgermeisterin
aus dem Rothenburger Rathaus - Heike Böhm

Anzeigen

Einladung

der Jagdgenossenschaft Quolsdorf

zur Jahreshauptversammlung am **20.08.2021 um 19.00 Uhr**
im Vereinshaus Quolsdorf.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Feststellung der Tagesordnung
2. Bestätigung des Protokolls der Jagdgenossenschaftsversammlung vom 17.07.2020
3. Bestätigung des Protokolls der Vorstandssitzung vom 14.07.2021
4. Rechenschaftsbericht des Kassenführers und Bericht der Rechnungsprüfer
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Rechenschaftsbericht der Jagdpächter
7. Beschluss über die Verteilung von Spendengeldern
8. Vorstellung und Beschluss Haushaltsplan für das Jagdjahr 2021/22
9. Vorstellung der Kandidaten und Wahl des Vorstandes, des Schriftführers, des Kassenführers, der Rechnungsprüfer
10. Informationen/Sonstiges/Diskussion

Achmed Balske - Jagdvorsteher

Einladung

der Jagdgenossenschaft Neusorge

zur Jahreshauptversammlung am **Mittwoch, 25.08.2021, 18.00Uhr**,
im Vereinshaus in Neusorge.

Die **Tagesordnung** wird in den **jeweiligen Aushängen der Stadt Rothenburg** bekanntgegeben.

Ingrid Käsche - Jagdvorsteherin

Anzeigenannahme auch per Email:
clausjuergen@t-online.de

Information der

Jagdgenossenschaft Rothenburg/OL

Die Jagdgenossenschaft Rothenburg/OL hat in ihrer Versammlung am 16.06.2021 die Auszahlung der Jagdpacht für die Jahre 2017 bis 2020 an die Besitzer bejagbarer Flächen innerhalb der Genossenschaft beschlossen. Es sollen 2,40 € je Hektar und Pachtjahr ausbezahlt werden.

Eigentümer von bejagbaren Flächen, die ihren Pachtanspruch bis zum 31.08.2021 nicht geltend gemacht haben, verlieren ihren Anspruch für diesen Zeitraum, er verbleibt bei der Jagdgenossenschaft.

Die Auszahlung soll bis zum 30.09.2021 erfolgen. Der Antrag auf Auszahlung der Pacht kann ab sofort bis zum 31.08.2021 gestellt werden. Er soll schriftlich, mit Angabe der Flächen, der Bankverbindung und Unterschriften der Eigentümer im Büro der Agrarprodukt Rothenburg GmbH, Horkaer Straße 24 in 02929 Rothenburg, abgegeben werden. Für erstmalige Anträge ist ein Grundbuchauszug beizufügen.

Stefan Förster - Jagdvorsteher

Schreiber-Immobilien

**Sie suchen, Sie verkaufen
eine Immobilie -
Sprechen Sie mit uns.**

**Wir suchen Ein- und Mehr-
familienhäuser zum Kauf.**

Axel Schreiber • Noeser Str. 35 • 02929 Rothenburg
Fon: 0172 - 39 06 993 / 035891 - 18 99 94
E-mail: schreiber-immobilien@gmx.net

Näh-&Änderungsservice
- Elke Wünsche -

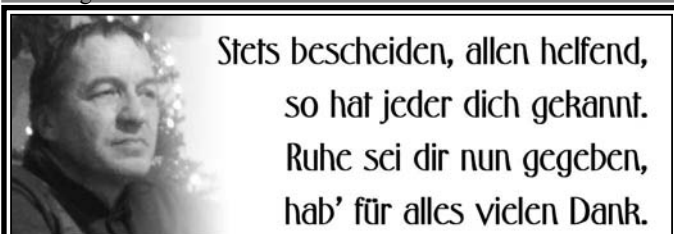
Kurzwarenboutique

Marktplatz 16, 02929 Rothenburg • ☎ 035891 - 18 99 67

**Werte Kundschaft,
mein Geschäft bleibt vom
26.07. bis 31.08.2021 wegen
Urlaub und Umzug geschlossen.**

**Ab 02.09.2021 öffnet
mein Geschäft wieder
auf dem Marktplatz 16
(ehem. Schreibwarenladen).**

**Vielen Dank für Ihr Verständnis
Ihre Elke Wünsche**



Stets bescheiden, allen helfend,
so hat jeder dich gekannt.
Ruhe sei dir nun gegeben,
hab' für alles vielen Dank.

DANKSAGUNG

Ich möchte meinem lieben Lebensgefährten
Frank Hoffmann
für die gemeinsame schöne Zeit danken.

Ein besonderer Dank geht an das Bestattungshaus Träger, die
Fam. Karsten Becher, den Hundesportverein Nieder-Neundorf,
meine Kinder René und Katharina, Dr. Jens Drahonovsky
sowie alle Freunde und Bekannte für ihre Unterstützung
und die herzlichen Beileidsbekundungen.

In Liebe Doris Blobel

- Rothenburg im Juli 2021 -

Wir sind überwältigt
und sagen von Herzen

D A N K E

unserer Familie, unseren Trauzeugen,
unseren Freunden, allen Gästen,
Gratulanten, Helfern und Dienstleistern,
die unsere Hochzeit sowie
unseren Polterabend wunderschön
und unvergesslich gemacht haben.

Anja & Felix Gottlöber mit Sohn Rudi

- Lodenau, 16.07.2021 -

Garage in Rothenburg

im Komplex Südstr.
zum Kauf gesucht.

Telefon: **035891 – 32 160**

Herzlichen Glückwunsch unseren Jubilaren



Rothenburg

02.08.	Rainer Wiesner	70
09.08.	Angelika Schmidt	70
12.08.	Renate Weiser	70
13.08.	Helga Desch	80
14.08.	Klaus-Dieter Wolf	70
15.08.	Michael Paul	75
16.08.	Frank Petzold	70
19.08.	Ulrich Werner	80
23.08.	Ingo Schuster	85
27.08.	Eberhard Kahlert	75
28.08.	Walter Krone	90
29.08.	Margarete Poweleit	90
30.08.	Monika Steinert	70

Dunkelhäuser

18.08.	Karla Weise	80
--------	-------------	----

Gehege

12.08.	Luise Starke	80
--------	--------------	----

Lodenau

08.08.	Renate Weise	70
16.08.	Erika Stephan	85
18.08.	Joachim Hänsel	85
25.08.	Klaus Weise	70
31.08.	Eveline Liebig	80

Nieder-Neundorf

09.08.	Hildegard Tzschoppe	90
--------	---------------------	----

Uhsmannsdorf

02.08.	Armin Krause	70
03.08.	Waltraud Erfurth	85
08.08.	Waltraud Mühl	85

Sie wollen nicht, dass Ihr Geburtsdatum im Rothenburger Anzeiger veröffentlicht wird?
Dann teilen Sie uns das bitte telefonisch (035891-77211), schriftlich oder persönlich mit.

Heike Böhm - Bürgermeisterin



TÄTIGSEIN GESELLIGKEIT FÜRSORGE

- Am 27.8 um 17.00 Uhr wollen wir grillen.
- Dazu brauchen wir die genauen Personenzahlen - bitte anmelden!
- Der Vorstand findet sich bitte am 18.8. um 9.30 Uhr zusammen.

Gabriele Koch

Ihre Volkssolidarität e.V. Uhsmannsdorf
MITEINANDER - FÜREINANDER

Freizeitclub „50Plus“ Rothenburg

Unsere Rommé Nachmittage finden im Monat August jeweils dienstags statt. Wie gewohnt treffen wir uns um 14.00 Uhr im Mehrgenerationenhaus.

Wir bitten um einen tagesaktuellen Test oder eine Bestätigung der Corona-Zweitimpfung sowie die Einhaltung aller Hygieneregeln.

Wir freuen uns auf weitere gemütliche Nachmittage.

Ihr Freizeitclub „50Plus“ Rothenburg
GEMEINSAM statt EINSAM

Fragen & Kontakt: Stadtverwaltung Rothenburg 035891/772-23

Anmeldung zum Schulbesuch 2022/2023

Die Anmeldung der Kinder, die 2022 die Grundschule Rothenburg besuchen werden, findet an folgenden Tagen statt (*):

Montag	20.09.2021	von 10.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	21.09.2021	von 10.00 - 17.00 Uhr

Schulpflichtig sind alle Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2016 geboren sind.

Anzumelden sind auch Kinder, die vom Schulbesuch 2021 / 2022 zurückgestellt wurden. Die Eltern sind gesetzlich zur Anmeldung verpflichtet.

Die Formulare können gern ab 06.09.2021 unter www.gs-rothenburg.de heruntergeladen und vorausgefüllt mitgebracht werden.

Bringen Sie bitte auch die Geburtsurkunde des Kindes mit.

Gern begrüßen wir auch unsere künftigen Schulanfänger.

(*) Bitte beachten Sie evtl. aktuelle Informationen.



„Die Flizzymouse is in the house“ !

In diesem Jahr fand die sogenannte KISWO (Kindersportwoche) des Oberlausitzer Kreissportbundes online statt. Das heißt es wurden täglich neue Videos hoch geladen, in denen die „Flizzymaus“ den Kindern verschiedene Übungen vorturnte.

Vom Bergsteiger, über die Standwaage, bis hin zum Unterarmstütz war alles dabei.



Es gab auch eine Tagesaufgabe, die es zu bestehen galt. Hampelmann, Kniebeuge, Strecksprünge und Co., für unsere Vorschüler kein Problem.

Ein besonderes Highlight war der Besuch der „Flizzymaus“ zum Ende der Woche.

Sie und ihre Kolleginnen überprüften, ob alle Kinder fleißig geübt haben. Die Freude war riesig, als unsere Sportlerinnen und Sportler eine Urkunde für ihre tollen Leistungen bekamen.

Ein herzliches Dankeschön für die Organisation der online-KISWO an den Oberlausitzer Kreissportbund und einen großen Applaus für unsere sportlichen Kinder vom Kindergarten Sonnenhügel.

- Wir sind stolz auf euch!

Eure Erzieherinnen

Anzeige



Fünf gute Gründe für dein neues Jugendgirokonto:

Unabhängig, mobil, innovativ, sicher und mit Top-Beratung.

Alle Infos auf spk-on.de/jugendgirokonto

Jetzt mit großem Gewinnspiel*:
5 x Playstation 5 und 55 MediaMarkt-Gutscheine im Wert von je 50 Euro

* Die Gewinnspielpreise werden in den teilnehmenden Sparkassen in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Schleswig-Holstein verlost.

Weil's um mehr als Geld geht.



Sparkasse
Oberlausitz-
Niederschlesien

ASV Rothenburg

Neues

Am 14. Juli konnte die Mitgliederversammlung 2020 nachgeholt werden. Gemeinsam haben wir auf das Sportjahr 2019 zurückgeblickt und aktuelle Herausforderungen diskutiert. Zudem wählten die ASV-Mitglieder ein neues Vorstandsteam. Eike Wetzstein wurde als Vereinsvorsitzender wiedergewählt. Als neues Vorstandsmitglied wird Anna Knobloch zukünftig als stellvertretende Vorsitzende tätig sein. Ines Ludwig als Kassenwartin wurde in ihrem Amt bestätigt. Christina Böhme, Sigrun Mühl, Bernd Kühnel und Jörg Bergner werden als weitere Vorstandsmitglieder das Team vervollständigen. Der gesamte Vorstand bedankt sich für das entgegengebrachte Vertrauen und freut sich auf die Zusammenarbeit mit den Abteilungen. Auch haben wir das 30-jährige Vereinsjubiläum nicht vergessen. Wir möchten daher alle Mitglieder dazu ermutigen, Eure Ideen und Vorschläge für eine gebührende Feierlichkeit mit uns zu teilen. Nehmt gern persönlich Kontakt zu unseren Vorstandsmitgliedern auf oder schreibt uns eine E-Mail an geschaeftsstelle@asv-rothenburg.de!

An dieser Stelle möchten wir noch einmal Danke sagen. Den Rahmen der Mitgliederversammlung nutzten wir auch für Ehrungen innerhalb unserer Sportfamilie. So haben wir uns bei Andrea Brüssig, Steffi Schneider, Ursula Juckel, Lisa Friedl, Inge Teegler, Sigrun Mühl, Petra Biste, Anna Knobloch, Jörg Bergner, Bernd Kühnel, Eike Wetzstein & Thomas Rublack für ihr langjähriges Engagement mit einem Blumengruß bedanken können.

Der Vorstand des ASV



1. Rothenburger SV e.V.

- der Fußball Club in Rothenburg -

Heimspieltage im August

1. Herren

08.08.21	14.00 Uhr LSV Friedersdorf (Freundschaftsspiel)
14.08.21	15.00 Uhr GFC Rauschwalde (Freundschaftsspiel)
28.08.21	15.00 Uhr SV Zodel 68

Saisonstart 2021/22

Auf ein Neues! Der Saisonplan für die neue Serie steht und man hofft diesmal, die komplette Saison durchzuspielen. Zurzeit sind durch Lockerungen auch Zuschauer auf dem Jahnsporplatz zugelassen und wir hoffen, dass es so bleiben kann. Aktuelle Einschränkungen oder Spielausfälle kann man auf unserer Homepage nachlesen.

Der Vorstand

Mehr Infos unter: www.rothenburgersv.de



SV Uhmansdorf e.V.

- Füchse - Tischtennis

Es geht wieder los!

Ja, es geht doch wieder los! Nach langer Trainingspause die ersten Bälle und die ersten Turniere / Pläne!



Am 10.7. fanden die 11. Uhmansdorfer ECHT-OLDI-OPEN (für Spieler ab 65 Jahren) statt. Gespielt wurde in 2 AK und 14 Spieler aus Sachsen und Brandenburg hatten sich eingefunden. In der AK 65-79 siegte M. Flickinger (MSV Bautzen 04) vor dem Vorjahressieger H. Burkert (TTVG Öderan/Falkenau) und dem aktuellen Europameister AK 75 G. Fraunheim (SV Kubschütz). In der AK 80+ gewann A. Ulbricht (BSV 68 Sebnitz) vor dem „alten Fuchs“ Dr. K. P. Erkel (SV Füchse Uhmansdorf) und W. Sehmisch (TTC Colditz). Die nächsten OPEN sind für den 7.5.2022 geplant. Für den 3.9. plant TTV Niesky den „HENKE-Pokal“ auszuspielen (ab Live-PZ 1550). Der Titelverteidiger K.P. Erkel wird wegen der Rangliste 1 Senioren am 4.9. in Döbeln nicht teilnehmen können.

Die Punktspielsaison wird gegen Mitte September beginnen. Die Füchse starten wie gewohnt mit 3 Herrenmannschaften (1. Herren 2. Bezirksliga / 2. Herren 1. Kreisliga / 3. Herren 2. Kreisliga) und nach Festlegung der Spieltermine sind Zuschauer im Fuchsbau wieder herzlich willkommen. Auch Gastspieler, vielleicht von der Polizeihohe Schule oder anderen Vereinen sind zu den Trainingstagen montags und freitags herzlich willkommen!

Alle News auch auf www.sv-fuechse-uhmannsdorf.de. Also gesund bleiben und neu durchstarten!

K.P. Erkel - Pressewart SV Füchse Uhmansdorf e.V.
www.sv-fuechse-uhmannsdorf.de



Nachbarschaftshilfe wieder im vollen Gange

Nachdem sich das Infektionsgeschehen im Landkreis Görlitz mittlerweile deutlich entspannt hat, atmen viele Branchen auf, dass es wieder los geht! So auch die Nachbarschaftshilfe! Denn nun ist es auch den bürgerschaftlich Engagierten wieder möglich ihrer Tätigkeit als UnterstützerInnen im Alltag uneingeschränkt nachzukommen. Ganz besonders profitieren davon alle pflegebedürftigen Menschen und deren Angehörige, die dieses Unterstützungsangebot schon in Anspruch nehmen.

Nachbarschaftshelfer sind ein sächsisches Angebot zur Entlastung von Pflegebedürftigen und Ihren Angehörigen in alltäglichen Situationen. So kann sich ein Tandem aus Hilfebietenden und Hilfesuchenden gemeinsam zum Einkaufen auf den Weg machen, zusammen den Nachmittag bei Kaffee und Kartenspiel verleben oder einfach nur miteinander spazieren und erzählen. So vielfältig wie die Menschen selbst, so vielseitig kann das Betätigungsfeld eines Nachbarschaftshelfers sein. Zuletzt zählt, dass die Chemie stimmt und sich beide Seiten wohl fühlen.

Wer Interesse daran hat selbst **Nachbarschaftshelfer/In** zu werden, kann sich mit der Koordinierungsstelle in Rothenburg in Verbindung setzen unter 035891-7337 oder 0171- 2849869, sowie per Mail: nachbarschaftshilfe-rbg@diakonie-st-martin.de. Dort bekommen Sie **Beratung rund ums Thema Nachbarschaftshilfe** (Voraussetzungen, Qualifizierung, Abrechnung, Vermittlung). Auch die **Vermittlung in einen „Grundkurs zur Nachbarschaftshilfe“** übernimmt die Koordinierungsstelle. Einen solchen Kurs können Sie bspw. beim Emmaus in Niesky, absolvieren. Dort erreichen Sie die zuständige Kursleiterin Frau Junge unter: 03588 264-593 oder sandra.junge@diako-niesky.de.

Der nächste Grundkurs **Nachbarschaftshilfe** findet am **20./21.09.2021** im **Patienteninformationszentrum des Krankenhaus Niesky** statt.

Als Hilfesuchende/r oder Angehörige/r eines Pflegebedürftigen vermittelt Ihnen die Koordinierungsstelle gern anerkannte Nachbarschaftshelfer im Raum Niesky, Rothenburg, Reichenbach.

Diakonie St. Martin • Mehrgenerationenhaus Rothenburg

Standort: Schlossplatz 2 in Rothenburg (unterhalb der evang. Kirche, zweiter Parkplatz)

Ansprechpartner*in: Nadine Schröter, Luca Pluta, Marika Vetter, Julia Funke, Daniela Teßmer und Helen Linde

Post an: Mühlgasse 10 in 02929 Rothenburg • Telefon: 035891 - 72 37

Mail to: mehrgenerationenhaus-rbg@diakonie-st-martin.de



Hähnichen - Quolsdorf - Spree - Trebus

Öffnungszeiten

Gemeindeverwaltung Hähnichen

Mittwoch: von 14.00 bis 17.00 Uhr

Sprechstunden des Bürgermeisters

Dienstag: von 9.00 bis 12.00 Uhr

Mittwoch: von 14.00 bis 17.00 Uhr sowie nach Absprache!

Sitzung des Gemeinderates

Während der Ferien finden keine Sitzungen in der Gemeinde Hähnichen statt.

Beschlüsse

aus der Sitzung des des Haupt- und Technischen Ausschusses vom 22.06.2021 (Öffentlicher Teil)

05/21 Entscheidung über die Annahme einer Sachwertspende von Fr. Schenk in Höhe von 100,00 € für den Friedhof Trebus

aus der Sitzung des Gemeinderates vom 06.07.2021 (Öffentlicher Teil)

- 14/21 Rückbau der Brücke BW 3 Friedhofsweg in Spree
- 15/21 Vergabe Bauleistung Rückbau und teilweise Neuerrichtung BW 3 sowie Deckung überplanmäßige Ausgabe
- 16/21 Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes auf einer Teilfläche des Flurstückes 254/4 der Flur 3 der Gemarkung Hähnichen
- 17/21 Vergabe von Bauleistungen - Brandschutzertüchtigung KITA Hähnichen
- 18/21 Vergabe von Bauleistungen - Brandschutzertüchtigung KITA Hähnichen
- 19/21 Friedhof Trebus Urnengemeinschaftsanlage III mit Namensnennung
- 20/21 Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Hähnichen
- 21/21 Satzung über die Entschädigung der Angehörigen der Feuerwehr Hähnichen
- 22/21 Sitzungstermine Technischer Ausschuss für das Sitzungsjahr 2021

Beschluss zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hähnichen

Beschluss-Nr.: 20/2021 vom 06.07.2021

Sachverhalt:

Die Landesdirektion Sachsen hat am 08.10.2020 das Schreiben des SMI vom 25.09.2020 als Empfehlung für die Fortschreibung eigener Feuerwehrsatzungen weitergegeben.

Damit wird die Empfehlung des SMI für eine Musterfeuerwehrsatzung vom 16.09.2005 (SächsABl. S. 951), zuletzt geändert durch Bekanntmachung des SMI zur Änderung der Empfehlung für eine Musterfeuerwehrsatzung vom 05.07.2007, gegenstandslos.

Mit vorliegendem Entwurf wird die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hähnichen der Musterfeuerwehrsatzung angepasst. In der Sitzung des Feuerwehrausschusses am 28.05.2021 wurde dieser Entwurf vorberaten und zur Beschlussfassung im Gemeinderat empfohlen.

Anlagen:

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hähnichen

Gesetzliche Grundlagen:

§ 15 Abs. 4 SächsBRKG

§ 4 Abs. 2 S. 1 SächsGemO

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hähnichen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Abstimmungsberechtigten:	11
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	2

Satzung

der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hähnichen

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBl. S. 425), und
2. § 15 Absatz 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521), die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Begriff und Gliederung der Feuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Hähnichen ist eine Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren:
 - „Freiwillige Feuerwehr Hähnichen“
 - „Freiwillige Feuerwehr Trebus“
 - „Freiwillige Feuerwehr Quolsdorf“
 - „Freiwillige Feuerwehr Spree“
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Hähnichen“. Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr besteht eine ortsfuerwehrübergreifende Jugendfeuerwehr.
 - die „Jugendfeuerwehr Gemeinde Hähnichen“ mit der ortsfuerwehrübergreifenden Abteilung: „Kinderfeuerwehr Gemeinde Hähnichen“
 - und den Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsfeuerwehren
 - „Freiwillige Feuerwehr Hähnichen“
 - „Freiwillige Feuerwehr Trebus“
 - „Freiwillige Feuerwehr Quolsdorf“
 - „Freiwillige Feuerwehr Spree“
- (4) ortsfuerwehrübergreifenden „Reserveabteilung“.

§ 2

Pflichten der Gemeindefeuerwehr

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflicht:
 - a) Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - b) technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - c) nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3

Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den aktiven Feuerwehrdienst sind:
 - a) die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - b) die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
 - c) die charakterliche Eignung,
 - d) die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit,
 - e) die Bereitschaft zur Teilnahme an der Aus- und Fortbildung sowie
 - f) die Bereitschaft, den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben.



Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Absatz 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Personensorgeberechtigten und zumindest deren Bestätigung über die gesundheitliche Eignung des Minderjährigen vorliegen.

Die Bewerber für den aktiven Feuerwehrdienst sollen im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Sofern die Bewerber nicht im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr wohnen, haben sie ihre aktive Mitgliedschaft in der Feuerwehr Ihres Wohnortes nachzuweisen. Die Bewerber sollen in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Leiter der Ortsfeuerwehr zu richten.
Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des Leiters der Ortsfeuerwehr.
Jeder ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhält nach seiner Aufnahme in die Gemeindefeuerwehr ein Exemplar der Feuerwehrsatzung und der sonstigen relevanten Regelungen sowie einen Dienstaussweis.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller durch schriftlichen Verwaltungsakt mitzuteilen.

§ 4

Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Feuerwehrangehörige ungeeignet zum aktiven Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Absatz 4 SächsBRKG wird. Gleiches gilt, wenn bei Minderjährigen ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach § 3 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zurücknimmt.
- (2) Der aktive Feuerwehrdienst kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen beendet werden, wenn der Dienst für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen. Sofern er nicht nachweist, dass er im Einzugsbereich der Ortsfeuerwehr weiterhin einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgeht oder in sonstiger Weise regelmäßig für Aus- und Fortbildung sowie Einsätze zur Verfügung steht, kann sein Feuerwehrdienst beendet werden.
- (4) Der aktive Feuerwehrdienst soll aus wichtigem Grund beendet werden. Dies gilt insbesondere,
 - a) wenn der Feuerwehrangehörige die Lehrgänge zum Truppmann (Teil 1 und 2) und zum Sprechfunker in einem angemessenen Zeitraum nicht erfolgreich abschließen kann
 - b) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - c) bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht,
 - d) bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr,
 - e) wenn sich herausstellt, dass der Feuerwehrangehörige nicht im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchst. f) handelt oder
 - f) bei einem Verhalten, das eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Feuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.
- (5) Zur Vorbereitung der Entscheidung nach Absatz 4 kann der Feuerwehrangehörige vorläufig des Dienstes enthoben werden, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Sachverhaltsaufklärung beeinträchtigt würden.
- (6) Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind durch schriftlichen Verwaltungsakt zu treffen. Der Betroffene ist vor den Entscheidungen nach Satz 1 anzuhören. Widerspruch und Klage gegen die Entscheidungen nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.
- (7) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrangehörigen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Gemeindefeuerwehrleiter und dessen Stellvertreter nach § 15 Absatz 1

zu wählen. Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Ortswehrleiter und dessen Stellvertreter zu wählen.

- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG die Freistellung der Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Ehrenamtlich tätige Funktionsträger, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Feuerwehrangehörige erhalten auf Antrag Ersatz für die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Feuerwehrangehörigen in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Absatz 2 SächsBRKG.
- (5) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - a) am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
 - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
 - e) den Dienst unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität von in Not geratenen Personen sowie von anderen Feuerwehrangehörigen auszuüben,
 - f) die Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - g) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, sowie
 - h) an den Hauptversammlungen teilzunehmen.Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gelten Buchstabe a) (beschränkt auf die Dienstteilnahme) und c) bis g) entsprechend.
- (6) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Ortsfeuerwehren im aktiven Feuerwehrdienst haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Ortsfeuerwehrübergreifenden „Reserveabteilung“:
Kann ein Angehöriger im aktiven Feuerwehrdienst die Pflichten nach Absatz 5 Satz 2, Buchst. a) und b) nicht im geforderten Maß erfüllen, verliert er auf Antrag oder nach Feststellung des Gemeindefeuerwehrleiters zumindest vorübergehend den Status und die Rechte eines Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst. Details dazu werden in einer Dienstanweisung geregelt.
- (8) Verletzt ein Feuerwehrangehöriger schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter
 - a) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - b) die Androhung der Dienstbeendigung aussprechen oder
 - c) die Dienstbeendigung durch die Gemeinde/den Bürgermeister einleiten.
- (9) Der zuständige Leiter der Ortsfeuerwehr ist zuvor zu hören. Dem Feuerwehrangehörigen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern. Bei Verletzungen der Dienstpflichten kann ein Feuerwehrangehöriger durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vom Dienst vorübergehend ausgeschlossen werden. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.



§ 6

Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Absatz 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindejugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindeführer. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
 - a) in die aktive Abteilung aufgenommen wird, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - c) den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist oder
 - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Gleiches gilt, wenn ein Personensorgeberechtigter seine Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknimmt.

§ 7

Kinderfeuerwehr

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens jedoch mit dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (2) Die Vorschriften des § 6 gelten sinngemäß.

§ 8

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Feuerwehrangehörige bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.
- (2) Der Gemeindeführer kann auf Antrag Feuerwehrangehörigen den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der aktive Feuerwehrdienst für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

§ 9

Ehrenmitglieder

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindeführers nach Anhörung des Gemeindefeuwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Fall des § 4 Absatz 4 Buchst. d) und e) ist die Abberufung möglich.

§ 10

Organe der Gemeindefeuerwehr

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- a) der Gemeindeführer/Ortswehrleiter
- b) der Gemeindefeuwehrausschuss
- c) die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung.

§ 11

Gemeindeführer

- (1) Der Gemeindeführer und seine 2 Stellvertreter werden nach § 15 gewählt und berufen.
- (2) Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und erteilt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er hat insbesondere
 - a) auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - b) regelmäßig die Einsätze der Feuerwehr zu leiten oder diese Aufgabe an einen ausreichend qualifizierten Angehörigen im aktiven Feuerwehrdienst zu übertragen,
 - c) die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - d) die Dienste so zu organisieren, dass jeder Angehörige im aktiven Feuerwehrdienst jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
 - e) dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden,
 - f) die Tätigkeit der von ihm bestellten Funktionsträger zu kontrollieren,

- g) auf eine ordnungsgemäße und den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr mit Einsatzmitteln hinzuwirken,
- h) für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften, einschließlich der in dieser Satzung festgelegten abweichenden Regeln, und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
- i) im Rahmen des Dienstes minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung bestehender Aufsichts- und Fürsorgepflichten sicherzustellen und
- j) Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister mitzuteilen.

- (3) Er entscheidet über die nach § 13 Absatz 1 Satz 2 im Gemeindefeuwehrausschuss behandelten Fragen.
- (4) Der Bürgermeister kann dem Gemeindeführer weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (5) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister, die Gemeindeverwaltung und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes einzuladen und zu hören. Er soll - soweit es nur örtliche Belange betrifft - die örtlich zuständigen Ortswehrleiter vorher beteiligen.
- (6) Die 2 stellvertretenden Gemeindeführer haben den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten. Unter anderem sollen die Funktionen „Beauftragter Ausbilder Digitaufbau“, „Beauftragter für Atemschutztechnik“ und Beauftragter für Dienst- und Schutzbekleidung“ (Kleiderkammer) jeweils für die Gemeindefeuerwehr, auf die Stellvertreter verteilt werden. Die Reihenfolge der Vertretung und die Aufgabenverteilung legt der Gemeindeführer fest.
- (7) Gemeindeführer und Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die geforderten Voraussetzungen an das Amt nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuwehrausschusses abberufen werden. Die geforderten Voraussetzungen an das Amt sind durch die gewählte Person insbesondere dann nicht mehr erfüllbar, wenn die Verpflichtung nach § 15 Absatz 4 zur erfolgreichen Absolvierung eines Lehrgangs aus in der Person selbst liegenden Gründen nicht möglich ist.
- (8) Für die Ortswehrleiter/Stellvertreter gelten Absatz 1, Absatz 2, hier jedoch nur die Buchst. a), d), e), g), h), i), und j), der Buchst. e) und j) jedoch mit der Maßgabe, sie dem Gemeindeführer zu melden, sowie Absatz 6 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers.

§ 12

Gemeindefeuwehrausschuss

- (1) Der Gemeindefeuwehrausschuss ist beratendes Organ des Gemeindeführers. Er behandelt Fragen der Finanzplanung, der Dienst- und Einsatzplanung, der Ehrenmitgliedschaft sowie die Fortschreibung der Brandschutzbedarfsplanung.
- (2) Der Gemeindefeuwehrausschuss besteht aus:
 - dem Gemeindeführer als Vorsitzenden sowie seinen Stellvertretern,
 - den Leitern der Ortsfeuerwehren sowie dessen Stellvertreter
 - dem Gemeindejugendfeuerwehrwart
 - den zusätzlichen Mitgliedern nach Absatz 3.
 Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.
- (3) In der Hauptversammlung werden zusätzliche Mitglieder der Ortsfeuerwehren in den Gemeindefeuwehrausschuss gewählt. Dabei soll je Ortsfeuerwehr ein zusätzliches Mitglied gewählt werden, unabhängig von der jeweiligen zahlenmäßigen Stärke der Ortswehr.
- (4) Der Gemeindefeuwehrausschuss soll mindestens zweimal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuwehrausschuss ist beschlussfähig im Sinne des Absatz 1, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (5) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.
- (6) Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses im Sinne des Absatz 1 werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Wahlen gelten die Regelungen des § 15.
- (7) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13

Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrlers ist mindestens einmal jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit nicht zu ihrer Beratung der Gemeindefeuerwehrausschuss und deren Entscheidung nicht der Gemeindefeuerwehrlers zuständig ist, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrlers einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der ehrenamtlich tätige Gemeindefeuerwehrlers und dessen zwei Stellvertreter gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrlers einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats vom Gemeindefeuerwehrlers einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vor der Versammlung bekannt zu geben. Angehörige der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die nach § 5 Absatz 1 nicht wahlberechtigt sind, nehmen nicht an Abstimmungen der Hauptversammlung teil. Sie besuchen in der Regel nur dann die Hauptversammlung, wenn entsprechende Anlässe wie z. B. die Übergabe von Auszeichnungen vorliegen.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Anwesenden dem aktiven Feuerwehrdienst angehört. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden, nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Für die Ortsfeuerwehrversammlungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Eine Niederschrift ist dem Gemeindefeuerwehrlers vorzulegen.

§ 14

Bestellung von Funktionsträgern

- (1) Zu bestellende Funktionsträger sind:
 - Gruppenführer und Zugführer (Unterführer),
 - Gerätewart, Beauftragte/Verantwortliche für Geräte, Atemschutz, Öffentlichkeitsarbeit, Schriftführer
 - der Leiter der Jugendfeuerwehr (Gemeindejugendfeuerwehrwart) sowie dessen Stellvertreter,
 - der Leiter der Kinderfeuerwehr (Gemeindekinderfeuerwehrwart) sowie
 - Betreuer der Kinderfeuerwehr
 - Beauftragter für die Belange der Alters- und Ehrenabteilungen.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrlers bestellt die Funktionsträger schriftlich für die Dauer von fünf Jahren. Der Gemeindefeuerwehrlers kann die Bestellung nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses jederzeit widerrufen. Die Funktionsträger führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Als Funktionsträger dürfen nur Feuerwehrangehörige eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen, die erforderliche Qualifikation besitzen und an spezifischen Fortbildungen regelmäßig teilnehmen. Betreuer in der Kinderfeuerwehr können auch Personen sein,

die nicht der Gemeindefeuerwehr angehören. Gemeindefeuerwehrwart und Betreuer in der Kinderfeuerwehr haben vor Bestellung ein positives Führungszeugnis dem Gemeindefeuerwehrlers vorzulegen.

- (4) Zu bestellende Funktionsträger auf der Ebene der Ortsfeuerwehr werden durch den Leiter der Ortsfeuerwehr vorgeschlagen und vom Gemeindefeuerwehrlers in ihrer Funktion bestellt.

§ 15

Wahlen

- (1) Der Gemeindefeuerwehrlers und seine zwei Stellvertreter werden durch die nach § 5 Absatz 1 Satz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen, die Ortsfeuerwehrlers und deren Stellvertreter werden durch die in § 5 Absatz 1 Satz 2 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrlers, die Ortsfeuerwehrlers und deren Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Berufungsdauer oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens oder nach Neuwahlen bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Lehnt der Gemeindefeuerwehrlers, Ortsfeuerwehrlers oder der entsprechende Stellvertreter aus wichtigem Grund im Sinne des § 18 der Sächsischen Gemeindeordnung eine Weiterführung ab oder stehen dieser Weiterführung gewichtige Gründe in der Person des Gemeindefeuerwehrlers, Ortsfeuerwehrlers oder des entsprechenden Stellvertreters entgegen, kann der Bürgermeister einen geeigneten Feuerwehrangehörigen, beim Gemeindefeuerwehrlers oder Ortsfeuerwehrlers insbesondere den entsprechenden Stellvertreter, vorübergehend mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.
- (3) Steht kein geeigneter Kandidat für ein in Absatz 1 genanntes Wahlamt zur Verfügung, beruft der Bürgermeister nach Anhörung der Wahlberechtigten und mit Zustimmung des Gemeinderates einen geeigneten wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen längstens bis zum Ende der Berufungsdauer nach § 17 Absatz 3 Satz 2 SächsBRKG.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer selbst wahlberechtigt ist, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen sowie über die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für den Gemeindefeuerwehrlers ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“ und „Leiter einer Feuerwehr“. Erforderliche fachliche Mindestvoraussetzung für die Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrlers ist die erfolgreich abgeschlossene Führungsausbildung „Zugführer“. Die Qualifikation „Gruppenführer“ reicht aus, wenn sich der Kandidat schriftlich vor der Wahl verpflichtet, die erforderliche taktische Führungsausbildung innerhalb von zwei Jahren zu absolvieren. Die Kandidaten sollen ihren ersten Wohnsitz in der Gemeinde haben.
- (5) Die nach § 17 Absatz 3 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind, und muss vom Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein. Betroffene Kandidaten sind im Gemeindefeuerwehrausschuss nicht stimmberechtigt.
- (6) Wahlen sind vom Bürgermeister oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die anwesenden Stimmberechtigten benennen in der Regel durch offene Abstimmung mit absoluter Mehrheit zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmentzählung vornehmen. Die Beisitzer können Wahlberechtigte, jedoch keine Kandidaten sein.
- (7) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der nach § 5 Absatz 1 wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen anwesend sind.
- (8) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann die Wahl offen erfolgen, wenn keiner der anwesenden Stimmberechtigten widerspricht.
- (9) Die Wahlen zu mehreren Ämtern erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit (mehr Ja- als Nein-Stimmen) entscheidet. Tritt nur ein Kandidat an und erreicht die-



ser keine absolute Mehrheit, ist eine erneute Wahl nach Maßgabe der Absätze 1 bis 8 und Absatz 9 Sätze 1 bis 3 durchzuführen. Liegt bei mehreren Kandidaten Stimmengleichheit vor, entscheidet das Los.

- (10) Für die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses gelten die Absätze 1 bis 8, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die Wahl der zusätzlichen Mitglieder des Gemeindefeuerwehrausschusses ist getrennt in jeder Ortswehr als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Feuerwehrangehörigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (11) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (12) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zu übergeben.
- (13) Der Bürgermeister muss dem Wahlergebnis widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es rechtswidrig ist; er kann ihm widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass es für die Gemeinde nachteilig ist.
- (14) Sofern kein Widerspruch nach Absatz 13 erfolgt, beruft der Bürgermeister in die Positionen. Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über das Ergebnis der Wahlen und die Berufung.
- (15) Scheidet ein gewähltes zusätzliches Mitglied aus dem Gemeindefeuerwehrausschuss aus, rückt ein Ersatzmitglied nach. Ersatzmitglieder sind alle Wahlbewerber, die bei der Wahl für die zusätzlichen Mitglieder des Feuerwehrausschusses nicht die erforderliche Stimmenzahl, jedoch mindestens eine Stimme erhalten haben. Die Reihenfolge der Ersatzmitglieder bestimmt sich nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht kein Ersatzmitglied mehr zur Verfügung, finden Nachwahlen auf der Ebene der betroffenen Ortsfeuerwehr nach Maßgabe der Absätze 10 bis 14 statt.
- (16) Neuwahlen während der Berufungsperiode sind anzusetzen, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dies schriftlich vom Gemeindevorstand fordern.

§ 16

Entschädigungen, Ehrungen, Gratulationen

- (1) Mitglieder der ehrenamtlichen Gemeindefeuerwehr Hähnichen können für ihre Tätigkeit eine Entschädigung und zu bestimmten Anlässen Ehrungen erhalten. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.
- (2) Der Wehrleiter oder andere Feuerwehrangehörige, welche auf Antrag der Gemeinde Hähnichen dienstlich unterwegs sind, erhalten auf Antrag Reisekostenvergütung durch die Gemeinde.
- (3) Bei Tod eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hähnichen wird am Tage der Beisetzung die letzte Ehre erwiesen.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Hähnichen, den 07.07.2021

Prof. Dr. M. Zscheile - Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 SächsGemO

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist:
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stellenausschreibung

Beim Abwasserzweckverband „Schöpsau“ ist zum 1. Oktober 2021 die Stelle einer

Fachkraft für Abwassertechnik/Klärwärter (m,w,d)

zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören die Sicherstellung des Betriebes der Kläranlage, der Pumpwerke und der Schmutzwasserkanäle. Die Prüfung von Abwasseranlagen im Gebiet des Zweckverbandes.

Ihr Profil:

- Fachkraft für Abwassertechnik oder als Ver- und Entsorger, in der Fachrichtung Abwasser bzw. gleichwertiger Berufsabschluss in den Bereichen der Elektrotechnik oder Industriemechanik mit der Bereitschaft zur fachlichen Weiterbildung
- mehrjährige Berufserfahrung ist erwünscht, vorrangig im Betrieb von Kläranlagen
- Fahrerlaubnis der Klasse B,
- Kenntnisse der gängigen EDV-Programme

Darüber hinaus ist für die Tätigkeit ein selbständiges, eigenverantwortliches und zuverlässiges Arbeiten, ebenso wie körperliche Belastbarkeit sowie eine gute Koordinations-, Organisations- und Teamfähigkeit erforderlich. Die Bereitschaft zur flexiblen Arbeitszeit im Rahmen der betrieblichen Regelungen und zur Rufbereitschaft wird vorausgesetzt.

Die aktive Mitgliedschaft bzw. die Bereitschaft zum Beitritt in eine Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rietschen ist wünschenswert.

Wir bieten Ihnen eine unbefristete Vollzeitstelle mit 40 Wochenstunden, die nach den TVöD Eingruppierungsrichtlinien mit der EG 6 bewertet ist. Hinzu kommen die im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Frauen sind ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung mit Vorrang berücksichtigt.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnissen u.ä. senden Sie bitte schriftlich bis zum **23. August 2021** an folgende Adresse:

**Abwasserzweckverband „Schöpsau“
Verbandsvorsitzender Herr Ralf Brehmer
Forsthausweg 2 02956 Rietschen**

Auskünfte erteilt: Frau Mrusek, Tel. 035772 421 23

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens zu. Die Unterlagen der nicht berücksichtigten Bewerber sind bis zum 31.12.2021 abzuholen. Danach werden nicht abgeholte Unterlagen auf Grund von datenschutzrechtlichen Vorschriften vernichtet. Alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dieser Stellenausschreibung entstehen, z.B. Bewerbungs- und Reisekosten, können nicht erstattet werden.

Garagen in Quolsdorf zu vermieten

Mietpreis 20 €/Monat, verfügbar ab sofort!

Interessenten melden sich bitte bei der Gemeindeverwaltung Hähnichen, Tel.-Nr.:

035894 - 30 415

Anzeigenannahme: 17.08.2021

**von 10.00 bis 12.00 Uhr
oder nach Absprache
im Autohaus Haake**

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH

Jubilare des Monats

Hähnichen

06.08. Karin Schiller 80

Quolsdorf

01.08. Lutz Khillimberger 75

22.08. Ernst Hennersdorf 85

Spree

02.08. Margitta Steinert 70



Sie wollen nicht, dass Ihr Geburtsdatum im Rothenburger Anzeiger veröffentlicht wird? Dann teilen Sie uns das bitte telefonisch (035891-77211), schriftlich oder persönlich mit.

Prof. Dr. M. Zscheile - Bürgermeister

Freiwillige Feuerwehren

Freiwillige Feuerwehr Hähnichen

Am Freitag, den **13.08. um 18.00 Uhr** findet der Dienst an der OTS Schwarz Reisen statt.

Der nächste Dienst findet am Freitag, den **27.08. um 18.00 Uhr** statt.

Thema: „**Maschinistenausbildung: Wasserversorgung über lange Wegstrecken**“

Freiwillige Feuerwehr Spree

Die nächsten Ausbildungsdienste finden am Donnerstag, den **05.08. um 17.00 Uhr** und am Freitag, den **14.08. um 9.00 Uhr** statt.

Freiwillige Feuerwehr Quolsdorf

Folgende Ausbildungen finden statt:

- Freitag, den **06.08. um 18.30 Uhr**

Thema: **Verkehrsunfall - Patientenorientierte Rettung**

- Dienstag, den **10.08.2021 um 18.00 Uhr**

Thema: **Verkehrsunfall - Technische Hilfeleistung**

Freiwillige Feuerwehr Trebus

Am Freitag, den **27.08. um 19.00 Uhr** findet der nächste Ausbildungsdienst statt. Thema: **Leiterausstellung/Retten/Selbstretten**

Jugendfeuerwehr Trebus-Quolsdorf

Die Bekanntgabe der Ausbildungstermine erfolgen über die WhatsApp-Gruppe.

Die Wehrleitungen

Seniorentreff in Hähnichen

Unsere Seniorennachmittage finden bis auf weiteres wegen der Corona-Pandemie nicht statt! Es wird bekannt gegeben, wann es wieder weitergeht. - Bleiben Sie alle schön gesund!

Mit freundlichen Grüßen - Ihre Marlen Moroz & Helferinnen

Seniorentreff in Quolsdorf

Liebe Seniorinnen und Senioren, wir treffen uns am Freitag, den 27.08.2021 um 14.30 Uhr im Vereinshaus zum Kaffeetrinken. Die dann geltenden Hygieneregeln sind einzuhalten, freuen wir uns über ein paar gemeinsame Stunden!

Mit freundlichen Grüßen - Eure Manuela Biele und Team

Wohnungsangebote

zu erfragen unter:

Tel.: 035891-40673

Fax: 035891-40674

E-Mail: info@kww-rothenburg.de

Vereinbaren Sie mit uns einen Termin.

Amtliche Bekanntmachung

der Evangelische Kirchengemeinde Hähnichen

Auf der Grundlage von § 4 Absatz 1, § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Gemeindekirchgeld durch die Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Gemeindekirchgeldgesetz - GemKiGG ev.) vom 15. November 2008 (KABl. S. 205) fasst die Evangelische Kirchengemeinde Hähnichen folgenden Gemeindekirchgeldbeschluss für das Jahr 2021.

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Hähnichen erhebt von allen Gemeindemitgliedern, die zu Beginn des Jahres 2021 das 18. Lebensjahr vollendet haben und zu diesem Zeitpunkt eigene Einnahmen im Sinne des § 3 GemKiGG ev. haben, im Jahr 2021 Gemeindekirchgeld.

§ 2

Die Höhe des Gemeindekirchgeldes richtet sich nach der nachstehenden Gemeindekirchgeldtabelle:

Gemeindekirchgeldtabelle (Gemeint sind die Bruttobetrag) Monatliche Einnahmen in EUR		Monatsbetrag in EUR	Jahresbetrag in EUR	
bis		374,99 €	0,50 €	6,00 €
375,00 €	bis	499,99 €	1,00 €	12,00 €
500,00 €	bis	624,99 €	2,50 €	30,00 €
625,00 €	bis	749,99 €	2,75 €	33,00 €
750,00 €	bis	874,99 €	3,00 €	36,00 €
875,00 €	bis	999,99 €	3,25 €	39,00 €
1.000,00 €	bis	1.124,99 €	3,50 €	42,00 €
1.125,00 €	bis	1.249,99 €	3,75 €	45,00 €
1.250,00 €	bis	1.374,99 €	4,00 €	48,00 €
1.375,00 €	bis	1.499,99 €	4,25 €	51,00 €
1.500,00 €	bis	1.624,99 €	4,50 €	54,00 €
1.625,00 €	bis	1.749,99 €	4,75 €	57,00 €
1.750,00 €	bis	1.874,99 €	5,00 €	60,00 €
1.875,00 €	bis	1.999,99 €	5,50 €	66,00 €
2.000,00 €	bis	2.124,99 €	6,00 €	72,00 €
2.125,00 €	bis	2.249,99 €	6,50 €	78,00 €
2.250,00 €	bis	2.374,99 €	7,00 €	84,00 €
2.375,00 €	bis	2.499,99 €	7,50 €	90,00 €
über		2.500,00 €	0,3 % der monatlichen/jährlichen Einnahmen	

§ 3

Das Gemeindemitglied kann im Vorjahr bezahlte Kirchensteuer auf das Gemeindekirchgeld anrechnen. Eines gesonderten Antrages bedarf es nicht.

§ 4

Das Gemeindekirchgeld wird durch öffentliche Bekanntmachung erhoben. Es ist am 31.12.2021 fällig.

Anzeigen

Wir empfehlen: Sonne und Pellets

Bundesregierung fördert den Umstieg auf heimische Pellets mit den höchsten Zuschüssen seit 1998

Einladung zum Energieabend

1. Gute Kessel mit Sonne nachrüsten
2. Jetzt umsteigen von Öl auf Pellets

nur mit telefonischer Voranmeldung

Manfred Drescher & Karlheinz Vetter GbR
Schleiermacherstr. 43
02906 Niesky



Telefon 03588-20 77 86 • www.DundV.de

Heizung – Bad, wir haben für alles einen Rat!



Mitteilungen der Kirchengemeinde Hähnichen

Monatsspruch August:

Neige, HERR, dein Ohr und höre!

Öffne, HERR, deine Augen und sieh her! (2 Könige 19,16)

Gottesdienste:

Alle nachfolgenden Termine sind unter Vorbehalt zu betrachten. Bitte beachten Sie die aktuellen Informationen in den Aushängen an der Kirche in Hähnichen und der Kapelle in Spree!

Achtung: Unsere Kirche ist ein öffentliches Gebäude. Wir begrüßen alle Kirchenbesucher mit einem Nasen-Mundschutz.

Denken Sie bitte daran!

01. August - 9. Sonntag nach Trinitatis

Hähnichen 10.00 Uhr Sprenge Gottesdienst zur Silbernen Konfirmation Pfn. K. Ende

08. August - 10. Sonntag nach Trinitatis

Rietschen 10.00 Uhr Sprenge-GD mit Taufe Pfn. K. Ende

15. August - 11. Sonntag nach Trinitatis

Hähnichen 14.00 Uhr Sprenge Gottesdienst Prädikant V. Richter

22. August - 12. Sonntag nach Trinitatis

Rietschen 10.00 Uhr Sprenge-GD mit Taufe Pfn. K. Ende
am Schenkteich in Hammerstadt
"Bitte eigene Decke oder Sitzgelegenheit mitbringen!"

29. August - 13. Sonntag nach Trinitatis

Kosel 14.00 Uhr Sprenge Gottesdienst anlässlich des Gemeindefestes Pfn. K. Ende

Gottesdienstinformation

Die Hausgottesdienste des Kirchenkreises, die unter Leitung von Pfarrer Albrecht Bönisch verfasst werden, können hier abgerufen werden: www.kirchenkreis-sol.de/geistliche-impulse/ oder mit dem QR-Code:



2021 ist offiziell zum Jahr der Orgel ausgerufen worden

Überall finden zu diesem Anlass Veranstaltungen in vielfältiger Form statt, damit Sie die "Königin unter den Instrumenten" besser kennenlernen können, ihren Klang genießen und anderen begeistert von ihren besonderen Musikerlebnissen erzählen können. Da jede Orgel ein Unikat ist, sollten Sie sich die angebotenen Veranstaltungen vor ihrer Haustür nicht entgehen lassen! Wir laden Sie herzlich in die Kirchen von Rietschen, Kosel, Daubitz und Hähnichen ein. Die dritte Musik findet am Sonntag, den **15. August um 17.00 Uhr** in der Kirche zu Kosel anlässlich der Orgelwiedereinweihung statt. Bei dem Konzert sind alte Pfeifen der Orgel zu erstehen.

Ihre Kirchenmusikerin **Julia Reinhold**

Bläserkonzert in Daubitz

Wir laden ganz herzlich zu einem Bläserkonzert in die St. Georgskirche zu Daubitz am Freitag, den **27. August um 19.00 Uhr** ein. Das Konzert findet im Rahmen einer Bläserfahrt durch Görlitzer Musiker statt.

INFORMATIONEN

Bitte um Spenden für Glockenreparatur

Wer aufmerksam dem Klang unserer Glocken von der Hähnicher Kirche lauscht, hat wahrscheinlich wahrgenommen, dass seit einiger Zeit der Klang nicht mehr so voll ertönt. Die mittelgroßen Glocke kann derzeit nicht geläutet werden.

Eine Fachfirma hat den Schaden begutachtet und einen Reparaturvorschlag unterbreitet. Der Antriebsmotor, das Läuterad und die elektrische Steuerung sind kaputt. Das soll nun schnell repariert werden. Bitte helfen Sie mit, dass unser schönes Geläut wieder im Dreiklang über unserem Dorf zu hören ist. Die Evangelische Kirchengemeinde Hähnichen bittet Sie herzlich um Spenden für die Instandsetzungsarbeiten.

Bitte zahlen Sie die Spenden auf das unten genannte Konto. Verwendungszweck: Reparatur Glocke 2 Spenden können auch in bar zu den Bürozeiten in Hähnichen oder Daubitz abgegeben werden. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Für den Gemeindegemeinderat Hähnichen Thomas Liebig, Vorsitzender

Ein paar nachträgliche Impressionen des Festgottesdienstes in der Kapelle zu Spree.



INFORMATIONEN für alle Kirchengemeinden

Auf Grund der besonderen Situation bezüglich der Corona-Pandemie wird die Konfi-Zeit und das Treffen der Jungen Gemeinde kurzfristig den Kindern und Jugendlichen direkt bekannt gegeben.

Die Anmeldungen für den Konfirmand*innenjahrgang 2021-2023 werden im Juni/Juli verteilt. Sollte jemand keinen Brief erhalten haben, oder Interesse an der Konfizeit haben ohne getauft zu sein, können die wichtigen Informationen zur Anmeldung im Zentralbüro in Daubitz eingeholt werden. Die Konfizeit umfasst das 7. und 8. Schuljahr und bereitet auf eine Taufe oder Konfirmation vor. Die Anmeldung sollte bis spätestens Donnerstag, den 26. August im Zentralbüro in Daubitz eingegangen sein.

Gemeindegemeinderat:

Die nächste GKR-Sitzung findet am 04. August 2021 um 19.30 Uhr im Gemeindegemeinderat in Hähnichen statt.

Evangelische Kirchengemeinde Hähnichen:

PfarrerIn Katharina Ende: 01577 - 18 41 806 (außer Montag)

Pfarrer Ulf Schwäbe: 035892 - 32 23 (außer Samstag)

Am Schöps 2, 02923 Hähnichen • Telefon + Fax: 035894 - 30 407

E-Mail: kirchengemeinde-haehnichen@gmx.de

(Rendantin Ilona Michler)

Bankverbindung: Ev. Kirchengemeinde Hähnichen

IBAN: DE 72 8559 1000 4518 1746 01 **BIC:** GENODEF1GR1

Büroöffnungszeiten:

Dienstag: 09.15 bis 13.00 Uhr in **Hähnichen**

Mittwoch: 17.00 bis 18.00 Uhr in **Daubitz**, Schmiedegasse 13

Donnerstag: 14.00 bis 16.00 Uhr in **Daubitz**, Tel.: 035772/40650

Anzeige

Wohnungen in Rothenburg und Kodersdorf !

neu sanierte oder teilsanierte (mietfrei möglich)

3- bis 4- Raumwohnungen (ca. 56 qm bis ca. 81qm)

Balkon, Bad mit Fenster, Wanne, sep. Küche

Theodor - Stock - Str. 2 bis 8 in 02929 Rothenburg

(BJ 1986, Verbrauchsausweis, 97 kWh / (m²*a), Fernwärme, Klasse C)

Schulstraße 27 bis 34 in 02923 Kodersdorf

(BJ 1980, Verbrauchsausweis, 110 kWh / (m²*a), Nachtstrom, Klasse D)

Alle Angebote - *provisionsfrei* -



www.ft-immobilien.com oder
Hospitalstr. 36, 02826 Görlitz
Vermietungshotline 03581/ 41 16 20

Die größte Hochwasserkatastrophe der Stadt Rothenburg/O.L.

von Rainer Wiesner (Rothenburger Autoren)

In der DDR wurde durch die Abt. Inneres beim Rat des Kreises und die Abt. Feuerwehr bei den Volkspolizeikreisämtern eine Neustrukturierung des Zivilschutzes und der örtlichen Feuerwehren vorgenommen.

Schon im Jahr 1972 schlossen sich die Gemeinden Noes mit Dunkelhäuser, Geheege und Bremenhein der Stadt Rothenburg an. Die Feuerwehren der Orte arbeiteten jede für sich weiter. Dadurch kam es zur Schwächung der Einsatzkräfte und keiner Verbesserung des Kameradschaftsgedanken.

So beschloss die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rothenburg in ihrer Sitzung im Januar 1981 den Zusammenschluss der vier Wehren zur „Freiwilligen Feuerwehr Rothenburg“ mit vier Kommandostellen.

Nach einem reichlichen halben Jahr traf uns die erste große Bewährungsprobe: das Hochwasser vom 21. Juli 1981.

Am Mittag des Tages wurde ich zum Bürgermeister Günter Bartusch gebeten. Hier teilte er mir im Beisein des Leiters Zivilverteidigung mit, dass wir ein starkes Hochwasser zu erwarten hätten. Nach einer kurzen Lagebesprechung setzten wir unsere Bereitschaftskräfte in Bewegung. Es mussten hunderte Sandsäcke gefüllt und an die Ausgangspositionen gebracht werden. Die Beobachtungspunkte mussten besetzt werden und die Technik musste vorbereitet werden.

So vergingen die Stunden. Gegen 22.00 Uhr gab es die letzte Besprechung beim Bürgermeister. Ich konnte ihm die Einsatzbereitschaft unserer Kräfte melden. Daraufhin ließ er Katastrophenalarm auslösen.

Gegen 23.00 Uhr waren unsere Einsatzfahrzeuge vor Ort. Da wir bereits am Nachmittag unsere Einsatzpläne fertiggestellt hatten, wussten jeder Zug- und Gruppenführer wo ihre Einsatzbereiche festgelegt waren. Von 19.00 Uhr an strömte das Wasser in Wellen in das Neiße-Tal.

Gegen 23.30 Uhr konnten wir noch durch das Wasser waten. Bereits zwei Stunden später ist das Wasser zu einer reißenden Welle gewachsen, die unseren Kameradinnen und Kameraden bis zum Bauch reichte.

Drei mit Pumpen besetzte Löschfahrzeuge, acht TS 8, einem Schlauchboot und einem Ruderboot versuchten wir die Heimbewohner des Martinshofes und die Einwohner der anliegenden Häuser zu schützen. Ebenso wurden ca. 5 - 6 Traktoren mit Anhänger der landwirtschaftlichen Genossenschaften zur Versorgung mit Material und Lebensmitteln eingesetzt. Wohn- und Lagerräume sowie Travostationen konnten wir bis in den frühen Morgen schützen. Erst jetzt wurden Häuser und Einrichtungen evakuiert. Der überwiegende Teil der Bürger wurde in das Gebäude der Oberschule II (heutige Grundschule) von Angehörigen des DRK und der NVA gebracht.

Nach genau einer Woche wurde der Einsatz beendet. Erst in den letzten Tagen des Hochwassers konnten wir das Ausmaß der Katastrophe erkennen. Tote Kaninchen, Ziegen, völlig zerstörte Gärten, Nebengebäude und Wohnungen waren nur ein Teil des Schadens.

Stolz waren wir, dass kein Mensch tödlich verletzt wurde. Unsere kurzfristige Zusammenarbeit ist uns gelungen! Dafür möchte ich heute nach 40 Jahren noch einmal allen Einsatzkräften und Helfern danken. Ganz besonders aber den damaligen Stellv. Wehrleitern Willi Juckel und Friedhelm Tschernig (leider schon verstorben) sowie Hartmut Hallwas.



Baustelle im Martinshof



Rettung von Bewohnern durch Kameradinnen der FFW



Spielplatz der Kita im Martinshof



Unfall während des Einsatzes

Fotos: Archiv FFW



Fachklinik erweitert Leistungsspektrum



Wir freuen uns, dass wir Herrn Mohamed Tohamy (Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie) als Leitenden Oberarzt und Sektionsleiter der Wirbelsäulenchirurgie für unser Haus gewinnen konnten. Der gebürtige Ägypter folgte nach seinem Studium persönlichen Kontakten mit hoher fachlicher Kompetenz und ist seit 2011 in Deutschland tätig. Stationen seines bisherigen beruflichen Werdegangs waren die Zentralklinik Bad Berka, die Paracelsus Klinik, die Magdeburg-Klinik, die Schön Klinik (Oberarzt) sowie die Wirbelsäulen-

chirurgie in Stuttgart als Chefarzt. Seinen Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie absolvierte er an der thüringischen Ärztekammer Jena. Bei der Europäischen Gesellschaft der Wirbelsäulenchirurgie erlangte er seine „Eurospine Advanced Diploma Courses“. Mit Herrn Tohamy nutzen wir die große Chance, den Sektor der Wirbelsäulenchirurgie professionell auszubauen. Rückenschmerzen sind das Volksleiden Nummer Eins in Deutschland. Häufig sind schmerzhaftes Rückenleiden auf Probleme mit der Wirbelsäule zurückzuführen. Seit dem 1. Juli bieten wir unseren Patienten das gesamte Spektrum der konservativen und operativen Behandlung von Wirbelsäulenerkrankungen an. Auch hochsensible Bereiche wie Bandscheibenvorfälle an Hals-, Brust- und Lendenwirbelsäule, degenerative Deformitäten an der Wirbelsäule sowie degenerative Skoliosen sind ab sofort in unserem Haus behandelbar. Dazu gehören auch die minimalinvasiven Eingriffe sowie die mikrochirurgischen und endoskopischen Operationen. Wir wünschen Herrn Tohamy eine gute Zusammenarbeit mit seinem Team an höchst erfahrenen und fachlich kompetenten Ärzten. Es sind regelmäßige Sprechstunden ab dem 1. Oktober im Medizinischen Versorgungszentrum in Rothenburg sowie der Nebenbetriebsstätte, dem Octamed in Görlitz, geplant. Vorübergehend ist eine konsiliarische Vorstellung nach Terminvereinbarung im MVZ in Rothenburg möglich. Sie erreichen uns telefonisch von Montag bis Freitag in der Zeit von 10:00 bis 14:00 Uhr unter 035891/42-175.

In Bayern heißt es: „Schnauf ein, wenn's gut riecht!“

Während der Sehsinn und unsere Augen in Liedern und Versen viel angesprochen wird, kommt unser Geruchssinn, wenn es um die Schönheiten dieser Welt geht, etwas kurz. Vielleicht sollten wir uns gerade in den Morgenstunden, immer wieder bewusst machen, welch großes Geschenk es ist, frische Luft einatmen zu können. Als Zugabe auch noch an einer Blume zu riechen, um im Sinne des Wortes atemaktiv zu werden, beim Gang durch eine Wiese, an einem reifen Getreidefeld, beim Waldspaziergang oder entlang eines Baches. Leben ist Atmen und Atmen ist Leben. Das haben wir ja intensiv in

der letzten Zeit durchlebt. Die biblische Schöpfungsgeschichte beschert uns das wunderbare Bild, dass Gott Leben schuf, indem er den Dingen seinen Atem einhauchte. Insofern sind wir mit allem Lebendigen, insbesondere auch mit den Tieren geschwisterlich verbunden, weil wir alle beatmete, beseelte Wesen sind. Gleichzeitig können unsere Atemzüge uns daran erinnern, das wir Gottes Kinder sind. Und darum können wir mit jedem Atemzug auch immer wieder Hoffnung einatmen. Solange ich atme, hoffe ich auf Gott.

Thomas Schröcke



Diakonie
Orthopädisches Zentrum
Rothenburg Oberlausitz

Cafeteria wieder geöffnet

Ab sofort bieten wir unseren Besuchern, Gästen und Patienten wieder die Möglichkeit, in unserer Cafeteria einzukehren und bei schönem Wetter auf der Sommerterrasse Platz zu nehmen. Täglich bieten wir hausgemachte warme Speisen, Salate, Kuchen sowie Eisbecher. Nutzen Sie auch unser Frühstücksangebot. Geöffnet haben wir:

wochentags 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Sa/So 11:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Gern nehmen wir auch Ihre Bestellungen für Lieferungen außer Haus entgegen. **Sie erreichen uns telefonisch unter 035891/42-190!**

Sommerfest in der Tagespflege

Ein kleines Sommerfest feierten die Gäste und Mitarbeiter am 6. Juli bei schönstem Wetter in der Tagespflegeeinrichtung „Sonnenhut“. Zur musikalischen Unterstützung konnten wir Herrn Strauß, einen selbständigen Musiker, gewinnen. Mit Gitarre und Dudelsack begleitete er uns beim Singen altbekannter Volkslieder. Sehr berührt hatte er uns mit einem Lied, indem eine alte Dame ihr Empfinden über den Umgang im Pflegeheim und ihrem Leben erzählte. Unsere selbst gemachte Bowle löschte so manche, vom Singen, durstige Kehle. Es gab leckere Salate und frisch gebrutzelte Grillwürstchen. Den Nachmittag ließen wir bei Kaffee und Eis in gemütlicher Runde ausklingen.





Sommer ^{Verkaufs} Abend

27. 08. 21, ab 18:00 Uhr

Kommen Sie zu unserem Sommeraktionsabend und genießen in unserem angenehmen Ambiente kühle Getränke und kleine Snacks.

Wir präsentieren Ihnen sommerliche Dekorationen und beraten Sie gerne zu den neuesten Deko-Trends. Sichern Sie sich Ihre Lieblingsdekoration, zeitlose Wohnaccessoires und vieles mehr zu einem **Sonderrabatt von bis zu 20 %.**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Raumausstattung Lehmann

Hauptstraße 12, 02929 Rothenburg OT Lodenau

Tel. 035891 40046 | Fax 40047

www.raumausstatter-lehmann.de

An allen übrigen Tagen gelten unsere Öffnungszeiten:
Mo - Fr von 9.00 - 12.00 & 14.00 - 18.00 Uhr.



**Diakonie-Sozialstation
Rothenburg**

Mühlgasse 3b (im MVZ Martinshof gGmbH)

- **Ambulante Pflege**
- **Hilfe & Beratung**
- **Hauswirtschaft**
- **Tagespflege**



035891 / 77984

www.diakonie-st-martin.de



ANGE D A C H T

Vier Augen müsste man haben! Diesen Ausspruch kennt wohl jede Mutter.

Die Kinder im Blick haben ist nicht immer einfach, da wären vier Augen hilfreich.

Es gibt ein wunderbares Beispiel in der Natur, wo wir diesen Wunsch von den vier Augen schon verwirklicht finden. Gemeint ist der Taumelkäfer.

Sieben Millimeter ist er lang, ein schwarzbrauner Geselle. Er saust im Zickzack durch unsere Teiche und Seen. Und er ist ein kleiner Räuber: Meistens schiebt er sich an die Oberfläche des Wassers entlang, weil da die meisten Insekten zu fangen sind. Das besondere an ihm ist: Er hat vier Augen! Lagen seine Augen nur über dem Wasser, wurde er manches Tierchen auf dem Grund des Tümpels übersehen.

Wären sie aber nur unter Wasser, so könnte er den Himmel nicht beobachten, wo so mancher Vogel auf ihn als Beute lauert. So hat er Augen, die zugleich in die Luft und ins Wasser sehen können. Er behält also immer beide Welten, den Himmel und die Erde im Auge. (nach Eugen Ruckert)

Von Jesus wird uns in den Evangelien erzählt, wie er beide Welten im Auge behält.

So zum Beispiel bei der Sünderin in Luk. 7, 36-50.

Jesus sieht mehr in dieser Frau als das, was andere oberflächlich an ihr zu erkennen glauben.: Sünderin, das gehört sich nicht, unanständig! Jesus schaut genauer hin, er sieht mit "vier Augen"!

Er verurteilt die Sünderin nicht.

Er sagt uns damit: Wir stehen alle mit unseren Fehlern und Schwächen vor Gott.

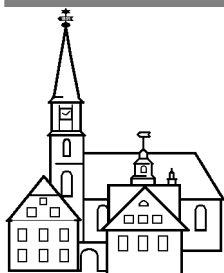
Auch wir sind oft sündig, wer aber nur diese Seite beachtet, der sieht und liebt zu wenig!

Sehen wir genauer hin. Machen wir's wie der Taumelkäfer, mit vier Augen sehen.

Zwei für die Wirklichkeit und zwei für das Innere und das Gesamte.

Und geben wir unsern "Vier Augen" noch das Herz dazu, dann wird es ein gesegnetes Zusammenleben!

Angela Herz (Gemeindepädagogin)



Evangelische Kirchengemeinde August



Gottesdienste

9. Sonntag nach Trinitatis

Schlossplatz 10.00 Uhr Gottesdienst

01.08.2021

Pfr. Schmidt

10. Sonntag nach Trinitatis

Stadtkirche 10.00 Uhr Gottesdienst

Martinshof 10.00 Uhr Gottesdienst

Lodenau 08.45 Uhr Gottesdienst

08.08.2021

Pfr. Schmidt

Pfn. Pietz

Pfr. Schmidt

11. Sonntag nach Trinitatis

Martinshof 10.00 Uhr Gottesdienst

Uhsmanndf. 08.45 Uhr Gottesdienst

15.08.2021

Pfn. Lampe

Pfn. Lampe

12. Sonntag nach Trinitatis

Stadtkirche 10.00 Uhr Gottesdienst

22.08.2021

Diakon Swoboda

13. Sonntag nach Trinitatis

Martinshof 10.00 Uhr Gottesdienst

29.08.2021

Pfn. Lampe

14. Sonntag nach Trinitatis

Stadtkirche 10.00 Uhr Gottesdienst

Lodenau 08.45 Uhr Gottesdienst

05.09.2021

Pfn. Lampe

Pfn. Lampe

Fahrdienst

Wer nicht selbst zum sonntäglichen Gottesdienst kommen kann, meldet sich im Kirchenbüro. Wir holen Sie dann ab.

Öffnungszeiten des Kirchenbüros

Dienstag 9 - 12 Uhr und 14 - 16 Uhr

Donnerstag 9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Tel. 035891 - 40 273 • E-Mail: ekgm.rothenburg@gmx.de

www.ev-kirche-rothenburg-ol.de

Sprechzeiten Pfr. Schmidt - Mobiltelefon: 0174 - 94 38 806 n.V.

Bankverbindung der Kirchengemeinde:

IBAN: DE77 8505 0100 0050 0017 36

BIC: WELADED1GRL

www.ev-kirche-rothenburg-ol.de



Gemeindestunden

Rothenburg 04.08. + 08.09. 14.30 Uhr

Lodenau 09.08. 14.00 Uhr

MUH - WPH 12.08. 14.30 Uhr



Gemeindekreise

Junge Gemeinde Montag 18.00 Uhr

Posaunenchor Mittwoch 18.30 Uhr

Bibelgesprächskreis Dienstag 16.00 Uhr am 10. + 24.08. in der Kapelle im Martinshof

Jubelkonfirmation

Auch in diesem Jahr wollen wir die Gnaden, Eiserne, Diamantene, Goldene und Silberne Konfirmation gemeinsam am **Sonntag, dem 19.09.2021** feiern. Sind Sie in den Jahren **1946, 1951, 1965, 1961, 1971 und 1996** konfirmiert worden? Dann melden Sie sich bitte zur Jubelkonfirmation an.

Bitte sagen Sie den Termin auch weiter.

Rückblick

Neustart beim Familientreff

Nach langer Zeit ohne gemeinsame Feste, konnten wir im Familientreff nun wieder das erste Mal zusammenkommen. Eine gute Erfahrung für Groß und Klein. Nach den Sommerferien geht es weiter.



Ausblick

Gottesdienst zum Schulanfang und für Neubeginne

Etwas Neues beginnen ist immer aufregend und mit viel Veränderungen verbunden. Um diese Übergänge gut zu gestalten, bitten wir im Gottesdienst um den Segen. Für unsere Schulanfänger und alle anderen, die vor neuen Aufgaben und Herausforderungen stehen, wollen wir dies am **12.09.2021** in einen besonderen Gottesdienst tun und laden alle herzlich dazu ein.

Bauernhofcafé Mario Steinert

Weißberger Straße 73 a
02906 Diehsa7



Stellenangebot in Teilzeit (Minijob) Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir

Servicekraft und Bedienung (m/w/rd)

für unser Bauernhofcafé, sonntags für die Saison von Juni bis Dezember 2021.
Bewerben können sich auch Schüler, Studenten oder rüstige Rentner.
Alle nötigen Fähigkeiten und Fertigkeiten in den jeweiligen Bereichen
werden durch unser Fachpersonal übermittelt.

Bewerbungen bitte an:

Bauernhofcafé Mario Steinert

Weißberger Straße 73 a · 02906 Diehsa

Mobil 0171 3673454 · E-Mail: info@frischgefluegel-steinert.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

SUCHE

ab 2022 in Rothenburg zur Miete
3-Zimmer Wohnung / altern. Haus
mit folgenden Merkmalen:

- Wohnfläche ca. 80 m²
- altersgerecht
- hochwertige Ausstattung
- große Terrasse oder angrenzender Garten
- PKW Stellplatz

Sie erreichen mich unter:
0173 - 56 54 782



GASTHOF

„Zur Weiße Aue“

Neuigkeiten und Informationen
aus unserem Angebot finden Sie
auf unserer Internetseite!

Corona-Öffnungszeiten:

Montag geschlossen
(Feierlichkeiten auf Anfrage)
Dienstag - Samstag 11-13.30 + ab 17 Uhr
Sonntag 11.30-14 + ab 17 Uhr

- Es erwartet Sie ein neu gestalteter Innenhof und bei Regen ein überdachter Sonnengarten.
- Ab sofort wieder Übernachtungen für Privatpersonen möglich!
- Weiterhin Essen zum Abholen!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

das „Weiße-Aue“ - Team

035891/40923

vrb-niederschlesien.de/goldsparplan



**GOLDSPARPLAN -
eine goldrichtige Entscheidung.**

Morgen
kann kommen.
Wir machen den Weg frei.



Mit dem Goldsparplan erwerben Sie durch regelmäßige Sparraten Ihr Goldvermögen als Barren oder Münzen. Als stabile Anlageform verzeichnete Gold in den letzten beiden Jahrzehnten signifikante Preissteigerungen – eine goldrichtige Entscheidung für Anleger.

Volksbank Raiffeisenbank
Niederschlesien eG



Zwei Monate mietfrei*!

- 2-R.-WE in Rothenburg
- modernes Bad, 1.OG
- saniert, wärmegeklämt
- Renovierung inklusive
- ca. 46 m²
- 265 € + 90 € NK
- Bj 1967, Gas, V, 90 kWh/(m²a),



**schöner
Wohnen**

WGO
Wohnungsgesellschaft in der Oberlausitz eG

*mehr Infos unter:
 03585/490140

VERKAUFE

Orig. Dachträger für BMW 3er
(Lim. E90 und Kombi ohne Reling E91)
gebraucht, aber technisch einwandfrei

Preis: 75,- EUR VB

Info unter: **0171 - 99 37 241**





Insektenschutz vom Profi



Paßgenaue Qualität

Profitieren sie von unserer Erfahrung!

- Spannrahmen
- Dreh - und Schiebetürelemente
- Lösungen für Holz und Kunststoff



Durch passgenaue Qualität wird die Funktion bestehender Fenster, Türen und Rollläden in **keinster Weise** beeinträchtigt. **Ohne Montageaufwand und Anbohren** bestehender Fenster können die Rahmen mühelos ein- und wieder ausgehängen werden. Es bleiben keine Beschädigungen an den Fenstern zurück.

Meisterbetrieb
Rothenburger-Holzwerkstatt
Lindenalle 12 • 02929 Rothenburg
Telefon: 03 58 91 - 35 823



www.rothenburger-holzwerkstatt.de • www.rothenburger-sandstrahltechnik.de

• Holztreppe und -geländer • Haus- u. Innentüren • Möbel • Innenausbau • Glaserarbeiten •

ROTHENBURGER GETRÄNKEFACHMARKT

- kein Stress bei der Leergutabgabe
- umfangreiches Sortiment
- gute Parkmöglichkeiten
- keine Wartezeiten

Ihr DURST ist unser „Bier“!

Inhaber: Torsten Tilgner

Noeser Str. 9 (bei NKD) ☎ 035891 - 77 1 77

Mo - Fr 9.00 - 18.30 Uhr • Sa 9.00 - 15.00 Uhr

Neu! Zahlungen mit EC-Karte möglich!

• Aktionsangebote August •

02.08.-07.08.

09.08.-14.08.

16.08.-21.08.

23.08.-28.08.

30.08.-04.09. *Nur solange der Vorrat reicht!

Ur-Krostitzer
Pils
20 x 0,5 l
+ € 3,10 Pfd. **11,99**

Holsten
Pils
20 x 0,5 l
+ € 3,10 Pfd. **11,99**

Landskron
Pils+Hell
20 x 0,5 l
+ € 3,10 Pfd. **11,99**

Ur-Krostitzer
Pils
20 x 0,5 l
+ € 3,10 Pfd. **11,99**

Holsten
Pils
20 x 0,5 l
+ € 3,10 Pfd. **11,99**

Feldschlößchen
Radler+Grapefruit
20 x 0,5 l
+ € 3,10 Pfd. **11,49**

Radeberger
Pils
20 x 0,5 l
+ € 3,10 Pfd. **13,49**

Radeberger
Pils
20 x 0,5 l
+ € 3,10 Pfd. **13,49**

Lübzer
Pils
20 x 0,5 l
+ € 3,10 Pfd. **12,99**

Feldschlößchen
Pils+Export
20 x 0,5 l
+ € 3,10 Pfd. **9,99**

Jever
Pils+Fun
20 x 0,5 l
+ € 3,10 Pfd. **13,49**

Frankfurter Top Angebot
Pils
20 x 0,5 l
+ € 3,10 Pfd. **9,99**

Hasseröder
Pils
20 x 0,5 l
+ € 3,10 Pfd. **11,99**

Krombacher
Pils
20 x 0,5 l
+ € 3,10 Pfd. **13,99**

Freiberger
Pils+Export
20 x 0,5 l
+ € 3,10 Pfd. **11,49**

Berliner
Pils
20 x 0,5 l
+ € 3,10 Pfd. **11,49**

Vita Cola
12 x 1,0 l PET
+ € 3,30 Pfd. **8,99**

Oppacher Wasser
Medium + Classic
12 x 1,0 l PET
+ € 4,50 Pfd. **5,49**

Holsten
Pils
20 x 0,5 l
+ € 3,10 Pfd. **11,99**

Oppacher Wasser
Medium + Still
12 x 0,7 l
+ € 3,30 Pfd. **3,99**

Mario Steinert Frischgeflügel GmbH

Uhmannsdorfer Straße 31
02923 Horka
☎ 035892 | 5467



Stellenangebot in Vollzeit

Wir suchen

Verkäufer/in (m/wrd)

zum Verkauf unserer Naturprodukte auf den Wochenmärkten in unserer Region. Sie sollten Freude am Umgang mit Menschen haben, das freie und selbstständige Arbeiten lieben, einen Pkw-Führerschein besitzen, dann sind Sie bei uns richtig. Sie erhalten eine faire Bezahlung und eine fachmännische Einarbeitung.

Bewerbungen bitte an:

Mario Steinert Frischgeflügel GmbH
Uhmannsdorfer Straße 31 • 02923 Horka
Mobi 0171 3673454 • E-Mail: info@frischgefluegel-steinert.de

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Einige, der im Anzeiger aufgeführten Veranstaltungen bzw. Maßnahmen können aufgrund der Corona-Pandemie und der daraus resultierenden Sicherheitsmaßnahmen evtl. nicht durchgeführt werden.

Bitte informieren Sie sich über die öffentlichen Medien oder über das Internet.



BESTATTUNGSHAUS

DRÄGER GmbH

WIR SIND IHR VERTRAUENSWÜRDIGER ANSPRECHPARTNER.

Noeser Straße 11a | 02929 Rothenburg
bestattungshaus-draeger.de | 035891 - 35 491

Jungensachen abzugeben

- Größe 50 bis 56 und 62 bis 68
- Größe 92 • Bettwäsche
- (geboren im Oktober)

Telefon: 035892 - 34 95



**FÜR
HANDWERK
& PRIVAT**

Ihr Partner für:

- » TROCKENBAU
- » HOCHBAU
- » TIEFBAU
- » DACH
- » FACHMARKT
- » NATURSTEINE
- » BAUELEMENTE
- » LIEFERSERVICE

Markersdorf / OT Holtendorf | Königshainer Weg 2 | Tel.: 03581/38170
Bautzen | Schliebenstr. 15 | Tel.: 03591/37780
Niesky | Jänkendorfer Str. 10 | Tel. 03588/25450
Weißwasser | August-Bebel-Str. 45a | Tel. 03576/219980
www.rug-baustoffe.de

RITTER & GERSTBERGER
Baustoffzentrum



ICH BEHANDLE SIE GERN ZU HAUSE!

Physio- & Ergotherapie Penkin

FÜR SIE SEIT 24 JAHREN IM HERZEN VON KODERSDORF

www.physiotherapie-penkin.de • Telefon 035825 60598



AMBULANTER PFLEGEDIENST



*...einen alten Baum
verpflanzt man nicht.*

Hauptsitz

„Villa Paul“ - Görlitzer Str. 18
02929 Rothenburg

035891 - 77 89 13

info@annettpreuss.de

www.annettpreuss.de

*Wir unterstützen Sie
im täglichen Leben.*

Pflege • Behandlung • Beratung • Hauswirtschaft • Betreuung

Wir unterstützen Sie im täglichen Leben.

Grund- und Körperpflege

- Krankenbeobachtung
- Nahrungszubereitung und Nahrungsaufnahme
- individuelle Lagerung und Mobilisation

Behandlungspflege nach ärztlicher Anordnung

- Medikamentengaben
- Verbände aller Art
- Injektionen
- Stomaversorgung
- Katheterpflege und vieles mehr

Häusliche Intensivpflege

- Pflege von beatmungspflichtigen Menschen
- bis zu 24h Betreuung durch qualifiziertes Personal

Hauswirtschaftliche Versorgung

- Reinigung und Beheizen der Wohnung
- Einkäufe
- Wäsche waschen
- Behördengänge

Verhinderungspflege

- stundenweise, tageweise und auch Nachts möglich
- Betreuung von demenziell Erkrankten
- Pflegeberatung
- Vermittlung von Pflegehilfsmitteln
- Hilfe bei der Antragstellung und Widersprüchen

Vermittlung von Serviceleistungen

- Fußpflege (Hausbesuch)
- Essen auf Rädern
- Physiotherapie (Hausbesuch)
- Hausnotruf usw.

Zusätzliche Betreuungsleistungen (ab Pflegestufe 0)

- Wir waschen Ihre Gardinen und putzen Ihre Fenster
- Wir übernehmen Ihre Hausreinigung
- Wir sortieren Ihre Unterlagen
- Wir unterstützen Sie bei der Hauswirtschaft
- Wir unterstützen und begleiten Sie bei Ihren Einkäufen
- Wir beziehen Ihre Betten
- Wir übernehmen Friedhofspflege, Grabbepflanzung
- Wir bieten Ihnen Beschäftigungen an und gehen mit Ihnen spazieren
- Wir organisieren einen Seniorenstammtisch, Kaffeeklatsch oder andere Veranstaltungen für Sie
- Wir planen und organisieren Ausflüge für Sie
- Wir versorgen Ihre Haustiere
- Wir begleiten und übernehmen für Sie Behördengänge
- Wir begleiten Sie bei Arztbesuchen
- Wir übernehmen Änderungs- und Nährarbeiten

Haben Sie noch weitere Wünsche oder Vorstellungen?

*Familiär und
persönlich.*

24h-Telefon: 035891 - 77 89 13